

Bericht

des Sachverständigen gem §§ 13 f Übernahmegesetz

der Semperit Aktiengesellschaft

als Zielgesellschaft des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß §§ 4 ff ÜbG

LeitnerLeitner Audit Partners GmbH

Wirtschaftsprüfer

Kapuzinerstraße 38, 4020 Linz

T +43 732 70 93-0

linz.office@leitnerleitner.com

www.leitnerleitner.com

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis	II
1. Auftrag.....	1
2. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit	1
3. Übernahmeangebot.....	2
4. Beurteilung der Angebotsunterlage	3
4.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben nach ÜbG.....	3
4.2. Beurteilung des Angebotspreises.....	5
4.2.1. Gesetzliche Untergrenze des Angebotspreises	5
4.2.2. Entwicklung der Aktienkurse der Zielgesellschaft.....	5
4.2.3. Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft.....	6
4.2.4. Vergleich des Angebotspreises mit Einschätzung der Analysen	6
4.3. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots.....	7
5. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	7
5.1. Äußerung des Vorstands	8
5.2. Äußerung des Aufsichtsrats	14
5.3. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats	15
5.4. Sonstige Äußerungen	16
6. Zusammenfassende Beurteilung	17

Anlagen

Anlage I Freiwilliges öffentliches Übernahmegebot

Anlage II Äußerungen des Vorstands der Zielgesellschaft

Anlage III Äußerungen des Aufsichtsrates der Zielgesellschaft

Anlage IV Versicherungsbestätigung gem § 13 iVm § 9 Abs 2 ÜbG

Anlage V Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
BörseG	Börsegesetz
bzw.....	beziehungsweise
Dr.....	Doktor
EBIT.....	Earnings before interest and taxes
EBITDA	EBIT plus depreciation and amortization
EUR	Euro
EV	Entity Value
exkl	exklusive
f	folgende
ff	fortfolgende
FN	Firmenbuchnummer
gem	gemäß
GesAusG.....	Gesellschafterausschlussgesetz
GJ.....	Geschäftsjahr
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idF	in der Folge
IFRS	International Financial Reporting Standards
iHv.....	in Höhe von
iRd.....	im Rahmen der
iS	in Summe
Mag.	Magister
Mio	Millionen
rd	rund
Rz.....	Randziffer
TEUR.....	Tausend Euro
TV	Terminal Value
ÜbG	Übernahmegesetz
uE.....	unseres Erachtens
VWAP.....	Volume Weighted Average Price (volumengewichteter Durchschnittspreis)

1. Auftrag

- 1 LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer, (idF „LeitnerLeitner“ oder „Sachverständiger der Zielgesellschaft“) wurde am 31. März 2026 vom Vorstand der

Semperit Aktiengesellschaft Holding (idF „Zielgesellschaft“ oder „Semperit“)

- 2 beauftragt, als Sachverständiger im Sinne des § 13 f ÜbG tätig zu werden und demgemäß das Übernahmeangebot der B & C Holding Österreich GmbH (idF „B & C“ oder „Bieterin“) zu beurteilen und die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats zu prüfen sowie darüber gemäß § 14 Abs 2 ÜbG einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft hat unserer Beauftragung zugestimmt.

2. Auftragsdurchführung und Unabhängigkeit

- 3 Wir sind gegenüber der Zielgesellschaft und gegenüber der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des ÜbG, sowie auch im Sinne der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften unabhängig.
- 4 Der gem § 9 Abs 2 lit a ÜbG geforderte Versicherungsschutz, nämlich eine Haftpflichtversicherung mit einem im Inland zur Geschäftsausübung berechtigten Versicherungsunternehmen, welche das Risiko aus der Beratung und Prüfungstätigkeit für Übernahmeangebote mit mindestens MEUR 7,3 für eine einjährige Versicherungsperiode abdeckt, liegt vor (Anlage IV).
- 5 Für die Durchführung des Auftrages gelten die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)“, herausgegeben von der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, die diesem Bericht als Anlage V beige-schlossen sind.

- 6 Die Mitglieder des Vorstands haben uns durch Unterfertigung einer Vollständigkeitserklärung bestätigt, dass sie uns alle ihnen bekannten und für die Beurteilung des öffentlichen Angebotes relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt haben.
- 7 Wir haben unsere Arbeiten im März und April 2026 in unserem Büro in Linz durchgeführt. Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir Gespräche mit den Vorstandsmitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Semperit und den benannten Auskunftspersonen und Beratern geführt.
- 8 Grundlage unserer Tätigkeit ist die beiliegende Angebotsunterlage für das unterfertigte freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der B & C an die Aktionäre der Semperit (Anlage I idF das „Übernahmeangebot“). Als Unterlagen für die Prüfung des Übernahmeangebots dienten uns insbesondere:
 - Das freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der B & C vom 14. April 2026
 - Die Äußerung des Vorstands vom 30. April 2026
 - Die Stellungnahme des Aufsichtsrats vom 30. April 2026
 - Aktuelle Satzung der Semperit
 - Informationen auf den Webseiten des Bieters, der Zielgesellschaft sowie sämtlicher direkt und indirekt kontrollierenden Rechtsträger insbesondere bezüglich Vorstand und Aufsichtsrat
 - IFRS-Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2024 und 2025
 - Ad-Hoc Information zum Operativen Ergebnis im 1. Quartal 2026 vom 17. April 2026
 - Ad-Hoc Information zum Vorstandsbeschluss über das Aussetzen der Dividende 2025 vom 04. März 2026
 - Bloomberg und S&P Global Market Intelligence Abfragen
 - Analystenberichte zur Zielgesellschaft
 - Wiener Börse Abfragen zur Kursentwicklung der Aktie sowie zum gehandelten Volumen der Zielgesellschaft an der Wiener Börse (ISIN AT0000785555)

3. Übernahmeangebot

- 9 Am 18. März 2026 gab die B & C nach § 5 ÜbG die Absicht via Presseausendung bekannt, sämtliche nicht bereits von B & C und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehaltenen Aktien der Semperit zu einem Angebotspreis von EUR 15,00 je Aktie in bar (ex Dividende 2025) zu erwerben. Am 17. April 2026 wurde das mit 14. April 2026 datierte Angebot gemäß § 11 ÜbG veröffentlicht.
- 10 Die Bieterin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Universitätsring 14, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 461491 p. Die Bieterin wird von Mag. Patrick Lackenbacher gemeinsam mit Mag. Thomas Zimpfer vertreten.
- 11 Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots hielt die Bieterin unmittelbar keine Aktien an der Zielgesellschaft. Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots insgesamt 12.031.400 Aktien an der Zielgesellschaft, welche rund 58,48% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entsprechen. Im Einzelnen hielten die B & C KB Holding GmbH („BCKB“, Direkte 100% Tochtergesellschaft der Bieterin) 11.172.201 Aktien sowie die B & C Kratos Holding GmbH („BC Kratos“, Indirekte 100% Tochtergesellschaft der Bieterin) 859.199 Aktien (gemeinsam „BC Gruppe“).
- 12 Die Funktion von Organmitgliedern für die Bieterin einerseits und die Zielgesellschaft andererseits wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

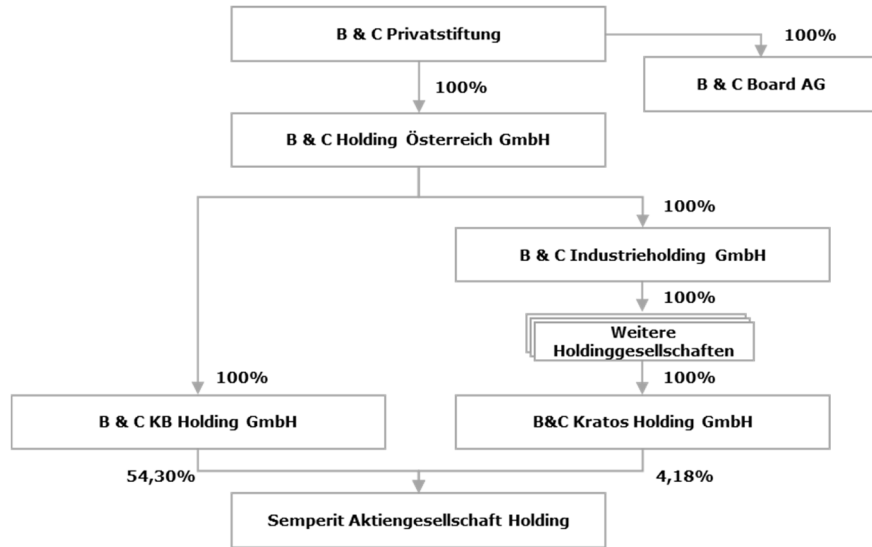
Name	Funktion Bieterin	Funktion Zielgesellschaft
Thomas Cord Prinzhorn	Mitglied des Vorstands der B & C Board AG	Vorsitzender des AR

Mag. Birgit Noggler	Mitglied des Vorstands BCPS, Mitglied des AR BCIH, BCKB und der BC Board AG	Mitglied des AR
Dr. Stefan Fida	Mitglied des Vorstands der BC Board AG.	Stellvertretender Vorsitzender des AR

- 13 Semperit verfügt über ein Grundkapital von EUR 21.358.996,53, das in 20.573.434 auf Inhaber lautende Stückaktien zerteilt ist.
- 14 Die Aktionärsstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

Aktionär	Anzahl Aktien	Beteiligung %
BCKB	11.172.201	54,30%
BC Kratos	859.199	4,18%
De Krassny GmbH	2.071.816	10,07%
Streubesitz	6.470.218	31,45%
GESAMT	20.573.434	100,00%

- 15 Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gemäß § 1 Z 6 ÜbG sind die BCKB sowie die BC Kratos. Die vereinfachte Beteiligungsstruktur der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ist nachfolgend dargestellt:



- 16 Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen und im Marktsegment Prime Market notierten Stammaktien (ISIN AT0000785555) der Zielgesellschaft gerichtet, welche nicht bereits im Besitz des Bieters oder der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger ist.
- 17 Gegenstand des Angebots sind daher insgesamt 8.542.034 auf Inhaber lautende Stückaktien der Semperit, die rd 41,52% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Semperit entsprechen.
- 18 Der von der Bieterin angebotene Preis beträgt EUR 15,00 je Aktie in bar. Mit ad-hoc-Mitteilung vom 04. März 2026 hat der Vorstand der Semperit bekannt gegeben, dass für das Geschäftsjahr 2025 keine Dividende ausgeschüttet werden soll. Sollte entgegen dieser Veröffentlichung bis zum Ablauf der allfälligen Nachfrist eine Dividende für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen werden, gilt der Angebotspreis ex Dividende 2025.
- 19 Die Frist der Annahme des Angebotes beginnt am 17. April 2026, endet am

12. Juni 2026, 17:00 Uhr Ortszeit Wien und beträgt somit 8 Wochen. Gemäß § 14 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung des Angebotes eine Äußerung zum Angebot zu verfassen, der Sachverständige der Zielgesellschaft hat das Angebot und die Äußerung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beurteilen. In weiterer Folge hat der Vorstand seine Äußerung sowie die Äußerung des Aufsichtsrats, eine allfällige Äußerung des Betriebsrates und die Beurteilung des Sachverständigen der Zielgesellschaft innerhalb von 10 Börsetagen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen.

4. Beurteilung der Angebotsunterlage

4.1. Überprüfung der erforderlichen Mindestangaben nach ÜbG

- 20 Als Sachverständiger der Zielgesellschaft haben wir zu beurteilen, ob die Angebotsunterlage die erforderlichen Mindestangaben gem § 7 ÜbG beinhaltet. Nachfolgend werden die gesetzlichen Anforderungen in Form des betreffenden Paragraphen des ÜbG sowie im Begleittext die Umsetzung im Übernahmeangebot dargestellt.
- 21 § 7 Z 1 ÜbG: Die Angebotsunterlage definiert den Inhalt des Übernahmeangebots. Dieses ist als rechtlich bindendes Offert im zivilrechtlichen Sinn ausgestaltet.
- 22 § 7 Z 2 ÜbG: Die Angebotsunterlage beinhaltet die Angaben über Rechtsform, Firma, Sitz und Geschäftsführung der Bieterin, wie wir sie anhand von Eintragungen im Firmenbuch überprüft haben. Weiters sind auch die Angaben über mittelbar und unmittelbare Beteiligungen an der Bieterin im Sinne der §§ 130 f BörseG 2018 - soweit anwendbar - sowie Angaben zum Konzern des Bieters enthalten.
- 23 § 7 Z 3 ÜbG: Das Angebot ist auf den Erwerb von sämtlichen an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen und im Marktsegment Prime

- Market notierenden Aktien (ISIN AT0000785555) der Semperit gerichtet, die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin oder den mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern BCKB und BC Kratos, befinden. Damit sind Kaufgegenstand effektiv insgesamt 8.542.034 Stammaktien, also rund 41,52% des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft und damit sämtliche nicht bereits durch die gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehaltenen Anteile.
- 24 § 7 Z 4 ÜbG: Das Übernahmeangebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG.
- 25 Der Kaufpreis in der Angebotsunterlage in Höhe von EUR 15,00 bemisst sich gemäß Unterlagen an den durchschnittlichen Börsenkursen der Zielgesellschaft sowie an den veröffentlichten Kurszielen von Investmentbanken und Finanzinstitutionen. Eine Unternehmensbewertung wurde nicht erstellt.
- 26 Die Angaben über die Durchführung des Angebots, insbesondere zur Entgegennahme von Annahmeerklärungen und zur Erbringung von Gegenleistung beauftragten Stelle sowie die Modalitäten der Angebotsannahme und -abwicklung sind in der Angebotsunterlage dargestellt.
- 27 § 7 Z 5 ÜbG: Die Bieterin hat sich verpflichtet, sämtliche an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel zugelassenen und im Marktsegment Prime Market notierten auf Inhaber lautende Stammaktien (ISIN AT0000785555) zu erwerben, die sich nicht bereits im Eigentum der Bieterin, der BCKB, oder der BC Kratos befinden. Damit sind Kaufgegenstand insgesamt 8.542.034 auf Inhaber lautende Stückaktien. Das Angebot enthält keine Mindestannahmeschwelle.
- 28 § 7 Z 6 ÜbG: Das Angebot enthält Angaben hinsichtlich der von der Bieterin sowie mit dieser gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehaltenen Aktien an der Semperit. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger verfügen folglich über insgesamt 12.031.400 Stammaktien der Zielgesellschaft.
- 29 § 7 Z 7 ÜbG: Das Angebot unterliegt einer aufschiebenden Bedingung, die in der Angebotsunterlage näher erläutert wird.
- 30 Die Bedingung sieht vor, dass das Angebot nur wirksam wird, sofern zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist der Schlusskurs des Austrian Traded Index (ATX; ISIN AT0000999982) nicht an zumindest drei aufeinanderfolgenden Börsetagen unter 2.671,68 Punkte fällt. Ein solcher Rückgang würde einem Absinken des ATX um rund 50% gegenüber dem Schlusskurs vom 17. März 2026 entsprechen. Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gilt.
- 31 § 7 Z 8 ÜbG: Die Bieterin hat in ihrem Angebot dargelegt, welche weiteren strategischen Ziele sie bezüglich Geschäftspolitik (und, soweit vom Angebot betroffen, des Bieters, sowie in Bezug auf die Weiterbeschäftigung ihrer Arbeitnehmer und ihrer Geschäftsleitung einschließlich etwaiger wesentlicher Änderungen der Beschäftigungsbedingungen; dies betrifft insbesondere die strategische Planung des Bieters für diese Gesellschaften und deren voraussichtliche Auswirkungen auf Arbeitsplätze und Standorte) der Zielgesellschaft anstrebt.
- 32 § 7 Z 9 ÜbG: Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt acht Wochen. Das Angebot kann daher von 17. April 2026 bis einschließlich 12. Juni 2026, 17.00 Uhr Ortszeit Wien, angenommen werden. Damit liegen die im Übernahmeangebot angeführten Fristen für die Annahme des Angebots und für die Erbringung der Gegenleistung im Rahmen der gesetzlichen Bandbreiten von zwei bis zehn Wochen gem § 19 Abs 1 ÜbG. Im Falle einer Abgabe eines konkurrierenden Angebots verlängert sich das Angebot gem § 19 Abs 1c ÜbG automatisch bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß ÜbG zulässigen Höchstfrist von zehn Wochen zu verlängern. Für alle Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen

haben, verlängert sich die Annahmefrist um 3 Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, sofern die Bieterin nach der Annahmefrist mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält (Nachfrist gem § 19 Abs 3 Z 2 ÜbG). Die Bestimmungen des Angebots gelten sinngemäß für die Annahme des Angebots während der Nachfrist.

- 33 Sofern das Angebot wirksam geworden ist, erhalten sämtliche Annehmenden Aktionäre den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Aktien innerhalb von 10 Börsetagen nach Ablauf der Annahmefrist. Der Angebotspreis wird somit spätestens am Freitag, den 26.06.2026 ausbezahlt. Sofern sich das Angebot gemäß § 19 Abs 3 Z 2 ÜbG um die Nachfrist verlängert, erhalten sämtliche Annehmenden Aktionäre, die dieses Angebot während der Nachfrist angenommen haben, den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Aktien innerhalb von 10 Börsetagen nach Ablauf der Nachfrist. Die Abwicklung erfolgt in diesem Fall spätestens am Mittwoch, den 30.09.2026.
- 34 § 7 Z 10 ÜbG: Da es sich im vorliegenden Fall um ein reines Barangebot handelt, entfallen die Angaben zu im Tausch angebotenen Wertpapieren gem § 7 KMG und § 46 ff BörseG 2018.
- 35 § 7 Z 11 ÜbG: Die Bedingungen der Finanzierung des Angebots durch die Bieterin sind in der Angebotsunterlage dargestellt.
- 36 § 7 Z 12 ÜbG: Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger sind in der Angebotsunterlage dargestellt.
- 37 § 7 Z 13 ÜbG: Die Durchbruchsregel gem § 27a ÜbG ist im konkreten Fall nicht anwendbar. Daher sind keine diesbezüglichen Angaben notwendig.
- 38 § 7 Z 14 ÜbG: Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere der bei Annahme dieses Angebots entstehende Kaufvertrag, sowie alle sonstigen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der

Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

- 39 § 16 ÜbG: Auf die Rechtsfolgen des § 16 Abs 7 ÜbG betreffend der Nachzahlungspflicht bei Erwerben von Aktien sowie Weiterveräußerung der kontrollierenden Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis innerhalb einer neunmonatigen Nachfrist wird in den Angebotsunterlagen hingewiesen.

4.2. Beurteilung des Angebotspreises

4.2.1. Gesetzliche Untergrenze des Angebotspreises

Da es sich beim vorliegenden Angebot um ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (ohne Kontrollerlangung) gem §§ 4 ff ÜbG handelt, greifen die Preisbestimmungen gemäß § 26 Abs 1 ÜbG nicht. Die Preisgestaltung obliegt dem Ermessen der Bieterin.

4.2.2. Entwicklung der Aktienkurse der Zielgesellschaft

- 40 Die Aktien der Zielgesellschaft notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Segment Prime Market. Die Börseneinführung der Zielgesellschaft an der Wiener Börse erfolgte am 27. September 1890. Am letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, dem 17. März 2026 schloss die Stammaktie an der Wiener Börse bei EUR 11,98. Der Kaufpreis von EUR 15,00 liegt somit um EUR 3,02 (rd 25,2%) über dem Schlusskurs der Aktie am 17. März 2026.
- 41 Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („VWAP“) der letzten 1, 3, 6, und 12 Kalendermonate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (jeweils bis einschließlich 17.März 2026) lauten:

	Monate			
	1 ¹	3 ²	6 ³	12 ⁴
VWAP	12,54	12,71	12,80	13,11
Aufschlag in %	19,6%	18,0%	17,2%	14,5%

Quellen: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen. Schlusskurs am 17. März 2026; Werte sind gerundet.

- 1 Zeitraum: 18. Februar 2026 - 17. März 2026 (einschl.)
2 Zeitraum: 18. Dezember 2025 - 17. März 2026 (einschl.)
3 Zeitraum: 18. September 2025 - 17. März 2026 (einschl.)
4 Zeitraum: 18. März 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

- 42 Der Kaufpreis liegt über den nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie der Zielgesellschaft in sämtlichen analysierten Zeiträumen. Die VWAP-Werte aus der Angebotsunterlage wurden von uns mittels eigener Berechnungen plausibilisiert.
- 43 Nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht ist der Kurs der Aktie der Zielgesellschaft angestiegen und hat bis zum 29. April 2026 ein Jahreshoch von EUR 15,00 erreicht.

4.2.3. Finanzkennzahlen der Zielgesellschaft

- 44 Zusätzlich zum Vergleich historischer volumengewichteter Durchschnittskurse (VWAP) mit dem Angebotspreis enthält das Angebot eine Darstellung von Finanzkennzahlen auf Basis der IFRS-Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre der Zielgesellschaft, somit zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2026.

Finanzkennzahlen in EUR	GJ	GJ	GJ
	2023	2024	2025
Gewinn pro Aktie	(0,82)	0,56	0,02
Dividende pro Aktie	0,50	0,50	0,00
Buchwert pro Aktie	20,67	20,94	20,20
Umsatzerlöse (in Millionen Euro)	681,8	676,6	662,4
EBITDA (in Millionen Euro)	70,1	84,9	79,5
EBIT (in Millionen Euro)	34,0	35,0	25,6
Ergebnis nach Steuern (in Millionen Euro)	(17,1)	11,5	0,4

Quellen und Anmerkungen: Geschäftsberichte der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2024 und 2025. Die Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2023 sind dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 entnommen und berücksichtigt zur besseren Vergleichbarkeit die Veränderungen der Konzernstruktur durch den Verkauf des Medizingeschäfts.

- 45 Der Buchwert pro Aktie gemäß IFRS-Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025 liegt bei EUR 20,20. Der Buchwert je Aktie errechnet sich dabei durch Division des Eigenkapitals durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien. Der Angebotspreis von EUR 15,00 liegt somit um EUR 5,20 bzw 25,8% unter dem Buchwert je Aktie zum 31. Dezember 2025.
- 46 Die im Angebot enthaltenen Angaben stimmen mit den von der Zielgesellschaft auf ihrer Website (<https://www.semperitgroup.com/de/>) veröffentlichten Finanzberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre überein.
- 47 Der höchste und niedrigste Schlusskurs der Aktien der Zielgesellschaft der jeweiligen letzten drei Geschäftsjahre betragen:

	GJ	GJ	GJ
	2023	2024	2025
Jahreshöchstkurs (in EUR)	27,10	15,56	15,10
Jahrestiefstkurs (in EUR)	13,60	10,24	12,00

Quellen und Anmerkungen: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen.
Der Jahreshöchstkurs und der Jahrestiefstkurs entsprechen der "Schlusskursbasis".

- 48 Der Angebotspreis liegt über dem niedrigsten Schlusskurs des jeweiligen Geschäftsjahres der Zielgesellschaft.

4.2.4. Vergleich des Angebotspreises mit Einschätzung der Analysen

- 49 Am Tag vor der Veröffentlichung des Angebots, somit am 17. April 2026, stellten sich die Einschätzungen der einjährigen Kursziele (Prognose der künftigen Wertentwicklung) von Analysten für die Aktien der Zielgesellschaft wie folgt dar:

Analyst	Datum	Kursziel in EUR
Baader Helvea	24.03.2026	17,50
ODDO BHF	20.03.2026	19,00
NuWays	19.03.2026	21,00
Warburg Research	19.03.2026	21,00
Erste Group	19.02.2026	14,20
Kepler Cheuvreux	02.01.2026	15,00
Durchschnitt	n/a	17,95

- 50 Die im Angebot enthaltenen Einschätzungen der Kursziele der Analysten konnten von uns mit externen Quellen abgeglichen werden. Der Angebotspreis liegt über dem niedrigsten und unter dem höchsten Kursziel der Analysten. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf die in 5.1., Tz 64 dargestellten, aktualisierten Analystenschätzungen verweisen.
- 51 Kepler Cheuvreux hat seine Research-Abdeckung von Semperit nach der Veröffentlichung der Angebotsabsicht auf „restricted“ gestellt. Hintergrund ist die Beteiligung von UniCredit an Kepler Cheuvreux sowie die Rolle der UniCredit als Finanzberater der B&C Gruppe im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot.

4.3. Zusammenfassende Beurteilung des Angebots

- 52 Als Sachverständiger der Semperit halten wir fest, dass die Angebotsunterlage die in § 7 ÜbG beschriebenen Mindestinhalte enthält. Dies haben wir in 4.1 detailliert dargestellt. Wie in 4.2 erläutert, liegt der Angebotspreis über den nach den Handelsvolumina gewichteten Durchschnittskursen der Aktie

der Zielgesellschaft in sämtlichen analysierten Zeiträumen. Der Angebotspreis liegt jedoch unter dem Buchwert pro Aktie gemäß IFRS Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025. Zudem liegt der Angebotspreis über dem niedrigsten und unter dem höchsten Kursziel der Analysten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots. Für Details siehe 4.2.4.

- 53 Die im Angebot dargestellten Finanzkennzahlen auf Basis der nach den IFRS aufgestellten Konzernabschlüssen der letzten drei Geschäftsjahre, somit zum 31. Dezember 2023, 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2025 konnten von uns mit den von der Zielgesellschaft veröffentlichten Finanzberichten für die jeweiligen Geschäftsjahre abgestimmt werden.
- 54 Das Angebot entspricht den Bestimmungen des ÜbG und ermöglicht uE aus den dargelegten Informationen eine Beurteilung des freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß §§ 4 ff ÜbG.

5. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

- 55 Gemäß § 13 ÜbG haben wir als Sachverständiger der Zielgesellschaft eine Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft vorzunehmen. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats sind dem Bericht in Anlage II und III beigelegt.
- 56 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft haben gem § 14 Abs 1 ÜbG insbesondere zu enthalten:
- eine Beurteilung, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebotes dem Interesse aller Aktionäre angemessen Rechnung tragen, und
 - eine Beurteilung, welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft, insbesondere die Arbeitnehmer (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger und das öffentliche Interesse auf Grund

der strategischen Planung des Bieters für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird, und

- die wesentlichen Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebotes, falls sich der Vorstand und der Aufsichtsrat nicht in der Lage sehen, abschließende Empfehlungen abzugeben.

5.1. Äußerung des Vorstands

57 Der Vorstand der Zielgesellschaft setzt sich aus folgenden Personen zusammen (in Klammer die Anzahl der privat gehaltenen Semperit Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots):

- Manfred Stanek (3.200 Stück)
- Helmut Sorger (2.360 Stück)
- Gerfried Eder (4.000 Stück)

58 Der Vorstand hat zum Angebot der Bieterin am 30. April 2026 eine Äußerung gemäß § 14 ÜbG („Äußerung des Vorstands“) abgegeben.

59 Die Mitglieder des Vorstands erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Keinem Mitglied des Vorstands wurde für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.

60 CEO Manfred Stanek beabsichtigt, das Angebot für die von ihm gehaltenen Semperit Aktien anzunehmen. CFO Helmut Sorger beabsichtigt, das Angebot für die von ihm gehaltenen Semperit Aktien nicht anzunehmen. CIO Gerfried Eder hat zum Zeitpunkt dieser Äußerung noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob er beabsichtigt, das Angebot für seine Semperit-Aktien anzunehmen oder nicht.

61 In seiner Stellungnahme geht der Vorstand insbesondere in den Kapiteln 1 bis 6 auf die Ausgangslage, auf Angaben zur Bieterin und gemeinsam

vorgehende Rechtsträger, auf Angaben zur Zielgesellschaft, das Angebots der Bieterin, die künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik sowie die Interessenslage der Organmitglieder der Zielgesellschaft ein.

62 Im Rahmen seiner Bewertung des Angebotspreises weist der Vorstand darauf hin, dass die Bieterin keine eigenständige Bewertung der Zielgesellschaft vorgenommen hat und auch der Vorstand der Zielgesellschaft keine gesonderte Unternehmensbewertung durchgeführt hat. Für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises hat der Vorstand den Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen, Angebotspreis in Relation zum IFRS-Buchwert je Aktie sowie Analystenbewertungen der Semperit Aktie berücksichtigt.

63 Der Vorstand der Zielgesellschaft hat sich dazu entschlossen, in seiner Äußerung den Aktionären weder die Annahme noch die Ablehnung des Angebots ausdrücklich zu empfehlen. Der Vorstand weist in seiner Äußerung darauf hin, dass es sowohl Argumente für als auch gegen die Annahme des Angebots gibt und, dass seine Äußerung kein Ersatz dafür sein kann, dass sich die Aktionäre selbst und auf eigene Verantwortung, unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und Informationen, mit dem Angebot auseinandersetzen und individuell entscheiden müssen, ob und in welchem Umfang sie das Angebot annehmen.

64 Die wesentlichen Argumente, die für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen, werden insbesondere in Kapitel 7 dargelegt und können wie folgt wiedergegeben werden:

Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

Sofort realisierbare Prämie gegenüber dem unbeeinflussten Börsenkurs

Der Angebotspreis von EUR 15,00 je Aktie liegt über dem Schlusskurs der Semperit-Aktie am 17. März 2026, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. An diesem Tag betrug der Schlusskurs EUR 11,98, womit der Angebotspreis einer Prämie von rund 25,2% entspricht.

Darüber hinaus liegt der Angebotspreis auch über dem aktuellen Börsenkurs per 29. April 2026, an dem der Schlusskurs EUR 14,90 betrug. Aktionäre erhalten damit die Möglichkeit, ihre Aktien zu einem festen Preis zu veräußern, der über dem historischen unbeeinflussten Börsenkurs liegt.

Attraktiver Aufschlag gegenüber historischen Durchschnittskursen

Der Angebotspreis liegt über den volumengewichteten Durchschnittskursen der Semperit-Aktie vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Im Vergleich zu den VWAPs des letzten Monats sowie der letzten 3, 6 und 12 Monate vor dem 17. März 2026 ergibt sich ein Aufschlag von 19,6%, 18,0%, 17,2% bzw. 14,5%. Vor diesem Hintergrund eröffnet das Angebot den Aktionären die Möglichkeit, ihre Beteiligung zu einem Preis zu veräußern, der über den historischen Durchschnittskursen der Aktie liegt.

	1 Monat¹⁾	3 Monate²⁾	6 Monate³⁾	12 Monate⁴⁾
VWAP in EUR	12,54	12,71	12,80	13,11
Aufschlag in %	19,6%	18,0%	17,2%	14,5%

Quellen: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen. Schlusskurs am 17. März 2026; Werte sind gerundet.

1 Zeitraum: 18. Februar 2026 - 17. März 2026 (einschl.)

2 Zeitraum: 18. Dezember 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

3 Zeitraum: 18. September 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

4 Zeitraum: 18. März 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

Strukturierte Exit-Möglichkeit auch für größere Beteiligungspositionen

Durch die Annahme des Angebots können Aktionäre ihre Semperit-Aktien unabhängig von der bestehenden börslichen Handelsliquidität veräußern. Die Veräußerung erfolgt dabei zu einem festen Angebotspreis und außerhalb des börslichen Handels, ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Kursbildung an der Börse.

Am maßgebenden Handelsplatz, der Wiener Börse, belief sich das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen¹ der Aktien der Semperit AG Holding im Zeitraum von drei Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsabsicht auf rund 16.488 Aktien pro Handelstag.

Vor diesem Hintergrund kann das Angebot insbesondere für Aktionäre mit größeren Beteiligungspositionen von Bedeutung sein, deren vollständige oder teilweise Veräußerung über den Börsenhandel potenziell kursbeeinflussend wirken könnte. Für die überwiegende Mehrheit der Semperit-Aktionäre ermöglicht die bestehende börsliche Handelsliquidität hingegen in der Regel eine Veräußerung von Aktien ohne wesentliche Auswirkungen auf den Marktpreis.

Künftige Börsenentwicklung ungewiss

Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten eine sofortige und sichere Gegenleistung in Höhe von EUR 15,00 je Aktie und vermeiden damit das Risiko künftiger Kursverluste.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Kriegs im Nahen Osten und der

¹ Quelle: Wiener Börse. Der ausgewiesene Stückumsatz entspricht dem von der Wiener Börse veröffentlichten Handelsvolumen und wird in Doppelzählung ermittelt.

damit verbundenen geopolitischen Spannungen ist das gesamtwirtschaftliche Umfeld weiterhin von hoher Unsicherheit geprägt. Insbesondere Unterbrechungen oder Verzögerungen in den Lieferketten, steigende Rohstoffpreise sowie Energie- und Logistikkosten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Semperit auswirken. Zudem könnten ein insgesamt reduziertes Wirtschaftswachstum, rezessive Tendenzen oder entsprechende Markterwartungen die Nachfrage – insbesondere in zyklischen Endmärkten – weiter dämpfen.

Unsicherheitsfaktoren sind die Verfügbarkeit und die Preisentwicklung von Rohstoffen. Darüber hinaus wirkt sich die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit dämpfend auf die Nachfrage aus, insbesondere in zyklischen Branchen. Auch potenzielle Engpässe bei komplementären Komponenten können bei Kunden die Nachfrage nach Semperit-Produkten reduzieren.

Aktionäre der Semperit, die das Angebot nicht annehmen, tragen weiterhin unmittelbar das Risiko der künftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit sowie sonstiger unternehmens- und marktbedingter Risiken der Semperit. Auch wenn sich derartige makroökonomische Effekte nicht oder nicht unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit der Semperit auswirken sollten, besteht das Risiko, dass sich allgemeine negative Marktentwicklungen in einem Rückgang des Börsenkurses der Semperit-Aktie niederschlagen.

Mögliche Verringerung des Streubesitzes – Liquiditätsverlust und Marktengpässe

Nach dem Vollzug des Angebots kann die Liquidität der Semperit Aktien aufgrund eines geringeren Streubesitzes abnehmen. Dies könnte zu niedrigeren durchschnittlichen täglichen Handelsvolumina für Semperit Aktien führen, was ihre Attraktivität beeinträchtigen könnte. Der Mangel an Liquidität könnte auch zukünftige Veräußerungen erschweren, und Aktionäre könnten es schwieriger haben, ihre Aktien zu einem mit

dem Angebotspreis vergleichbaren Preis zu verkaufen.

Im Falle einer hohen Annahmequote für das Angebot könnten die Mindestanforderungen an den Streubesitz für die Zulassung der Semperit Aktien für den Verbleib im Prime Market der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden.

Für den Verbleib der Aktien im Prime Market der Wiener Börse ist erforderlich, dass entweder

(i) zumindest 25% der lieferbar erklärten Aktien im Streubesitz gehalten werden und die Streubesitzkapitalisierung mindestens EUR 20 Mio. beträgt oder – alternativ –

(ii) bei einem Streubesitz von unter 25% eine Streubesitzkapitalisierung von zumindest EUR 40 Mio. erreicht wird.

Risiko eingeschränkter Minderheitsrechte; mögliche spätere Strukturmaßnahmen einschließlich Squeeze-out

Die Beteiligungsquote der Bieterin an der Semperit kann sich nach Vollzug des Angebots erhöhen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die Bieterin rund 58,48% des Grundkapitals der Semperit.

Bei hoher Angebotsakzeptanz besteht das Risiko einer qualifizierten Kontrolle der Zielgesellschaft durch die Bieterin, insbesondere wenn die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mehr als 75% des Grundkapitals hält. Eine derartige Beteiligungsstruktur bedeutet für Minderheitsaktionäre regelmäßig den

Verlust maßgeblicher Mitbestimmungsrechte, insbesondere der Möglichkeit, Beschlüsse mit qualifizierten Mehrheitserfordernissen mitzugestalten.

Gemäß dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) ist die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-out) möglich, sofern die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mindestens 90% des Grundkapitals der Gesellschaft hält. Zur Erreichung dieser Beteiligungsschwelle ist der Erwerb weiterer rund 31,52% des Grundkapitals erforderlich.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass sie bislang keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG anstreben wird. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es künftig zu entsprechenden Strukturmaßnahmen kommt. Aktionäre, die das Angebot annehmen, realisieren bereits jetzt Liquidität und vermeiden die Unsicherheit über die Bedingungen und den Zeitpunkt allfälliger späterer Maßnahmen.

Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen:

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe gegen die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

Angebotspreis mit deutlichem Abschlag zum Buchwert je Aktie

Der Angebotspreis von EUR 15,00 liegt unter dem Buchwert je Aktie der Semperit zu sämtlichen der letzten drei Bilanzstichtage. Der Buchwert je Aktie – berechnet als Eigenkapital dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien (20.573.434 Stück) – betrug zum 31. Dezember 2025 EUR 20,20, zum 31. Dezember 2024 EUR 20,94 und zum 31. Dezember 2023 EUR 20,67. Bezogen auf den Buchwert je Aktie zum 31. Dezember 2025 entspricht der Angebotspreis einem Abschlag von rund 25,8%. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass das Angebot den bilanziellen Eigenkapitalwert der Gesellschaft nicht widerspiegelt.

Angebotspreis liegt unter den Kurszielen von Analysten

Analyst	Kursziel	Empfehlung	Datum
Erste Bank Vladimira Urbankova	14,20	Hold	19.02.2026
Veröffentlichung des Jahresergebnisses 2025 von Semperit und Angebotsankündigung am 18. März 2026 -			
ODDO BHF Markus Remis	19,00	Outperform	20.03.2026
Baader Bank Volker Bosse	17,50	Buy	24.03.2026
Warburg Research Stefan Augustin	22,00	Buy	20.04.2026
NuWays Sarah Hellemann, Christian Sandherr	21,50	Buy	21.04.2026

Die vorstehende Tabelle zeigt die Kursziele von Wertpapieranalysten, die von der Zielgesellschaft auf ihrer Webseite angeführt werden.

Die Semperit-Aktie wird zum Zeitpunkt dieser Äußerung von fünf Wertpapieranalysten aktiv beobachtet. Kepler Cheuvreux hat seine Research-Abdeckung von Semperit nach Veröffentlichung der Angebotsabsicht auf „restricted“ gestellt. Hintergrund ist die Beteiligung von UniCredit an Kepler Cheuvreux sowie die Rolle der UniCredit als Finanzberater der B&C Gruppe im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot. Kepler Cheuvreux wird daher in der vorstehenden Tabelle nicht mehr angeführt.

Der Angebotspreis von EUR 15,00 liegt unter sämtlichen nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses 2025 von Semperit und des Angebots am 18. März 2026 aktualisierten Kurszielen. Die vier Institute, die ihre Analysen nach dem 18. März 2026 aktualisiert haben – Warburg Research, NuWays, ODDO BHF und Baader Bank – vergeben Kursziele zwischen

EUR 17,50 und EUR 22,00 und bewerten die Semperit-Aktie durchgehend mit einer Kaufempfehlung bzw. Outperform-Rating. Dies entspricht einer impliziten Prämie von 17% bis 47% gegenüber dem Angebotspreis.

Alle vier nach dem 18. März 2026 veröffentlichten Reports kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass der Angebotspreis den fundamentalen Wert der Gesellschaft nicht angemessen widerspiegelt. Mehrere Analysten weisen zudem darauf hin, dass der Angebotspreis deutlich unterhalb des Buchwertes je Aktie liegt und dass vergleichbare Unternehmen der Peer-Gruppe zu wesentlich höheren Bewertungsmultiples gehandelt werden. Zuletzt haben Warburg Research und NuWays ihre Kursziele im Zuge der positiven vorläufigen Q1-2026-Ergebnisse geringfügig angehoben.

Stellvertretend seien folgende Einschätzungen der Analysten zitiert:

Warburg Research (Stefan Augustin, 20.04.2026 – Buy, EUR 22,00): „The bid is not stretched, and we do not rule out an improved offer should B&C pursue a full take-private.“

NuWays (Sarah Hellemann, Christian Sandherr, 21.04.2026 – Buy, EUR 21,50): „The strong preliminary result firmly underlines our view that the FY26 guidance of operational EBITDA of EUR 95m is achievable.“

ODDO BHF (Markus Remis, 20.03.2026 – Outperform, EUR 19,00): „The offer price is about 16% below book value even excluding goodwill.“

Baader Bank (Volker Bosse, 24.03.2026 – Buy, EUR 17,50): „B&C's offer price of EUR 15.00 per share remains below our TP of EUR 17.50.“

Erste Group hat die letzte Analyse vor Bekanntgabe des Angebots

veröffentlicht und nimmt daher nicht explizit zum Angebotspreis Stellung.

Verzicht auf weiteres Wertsteigerungs- und Ertragspotenzial angesichts positiver operativer Entwicklung und stabilen Ausblicks

Aktionäre, die das öffentliche Übernahmeangebot annehmen, verändern ihre Aktien und nehmen damit nicht mehr an der weiteren operativen und kapitalmarktseitigen Entwicklung der Semperit AG Holding teil. Dies betrifft sowohl mögliche künftige Kurssteigerungen der Aktie als auch etwaige zukünftige Dividenden- oder sonstige Ausschüttungen.

Die Ankündigung des öffentlichen Übernahmeangebots am 18. März 2026 erfolgte zeitgleich mit der Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Semperit für das Geschäftsjahr 2025, welche eine deutliche operative Verbesserung gegenüber dem Vorjahr widerspiegeln. Auf dieser Basis konnte zuletzt eine positive operative Dynamik beobachtet werden.

Wie von der Semperit AG Holding am 17. April 2026 mittels Veröffentlichung einer Insiderinformation gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) bekannt gegeben, zeichnet sich im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts für das erste Quartal 2026 ab, dass das EBITDA im ersten Quartal 2026 signifikant über dem Vergleichs-Quartal des Vorjahres liegen wird.

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet das Management der Semperit AG Holding ein Umsatzwachstum im höheren einstelligen Prozentbereich sowie ein operatives EBITDA von rund EUR 95 Mio. (vor Projektkosten in Höhe von rund EUR 5 Mio.). Dieser Ausblick bleibt aufrecht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige finanzielle und operative Entwicklung des Unternehmens von einer Vielzahl von Faktoren

abhängt und insbesondere vor dem Hintergrund erhöhter geopolitischer Unsicherheiten – vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2026 – Risiken unterliegt. Mögliche Engpässe bei der Verfügbarkeit von Rohstoffen sind im aktuellen Ausblick nicht berücksichtigt.

Eine verlässliche Beurteilung der künftigen Aktienkursentwicklung ist nicht möglich. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sich die tatsächliche Geschäftsentwicklung von den Erwartungen des Managements abweichen kann. Vor diesem Hintergrund kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei anhaltend positiver operativer Entwicklung künftig weiteres Wertsteigerungs- und Ertragspotenzial realisiert, an dem Aktionäre im Falle der Annahme des Angebots nicht mehr partizipieren würden.

Bewertungsabschlag gegenüber vergleichbaren börsennotierten Unternehmen

Der Angebotspreis von EUR 15,00 impliziert auf Basis der Finanzkennzahlen der Semperit für das Geschäftsjahr 2025 ein Unternehmenswert-zu-EBITDA-Multiple (EV/EBITDA) von 5,1x sowie ein Kurs-Buchwert-Verhältnis (P/BV-Multiple) von 0,7x. Die nachstehende Tabelle zeigt diese Bewertungsmultiples im Vergleich zu einer Gruppe börsennotierter Unternehmen mit vergleichbarem Geschäftsmodell im Bereich industrieller Elastomer- und Polymerprodukte, jeweils auf Basis der letzten zwölf Monate:

Unternehmen	EV/EBITDA	EV/EBIT	P/FCF	P/BV	P/Tang.BV
Trelleborg AB (SE)	10,2x	13,4x	19,9x	2,2x	10,4x
Gates Industrial (US)	10,9x	15,9x	15,5x	1,9x	58,9x
Parker-Hannifin (US)	23,1x	28,0x	35,8x	8,4x	entfällt ¹
Continental AG (DE)	14,3x	entfällt ¹	11,3x	3,2x	4,3x
Dätwyler Holding (CH)	14,8x	23,1x	15,4x	7,1x	7,7x
Semperit AG (AT)	5,1x	15,7x	10,0x	0,7x	1,0x
MEDIAN (Peer-Gruppe exkl. Semperit)	14,3x	19,5x	15,5x	3,2x	9,0x

Quelle: Bloomberg, Stand 29.04.2026. Multiples der Vergleichsunternehmen basieren auf den zuletzt verfügbaren Geschäftsjahreswerten (LTM). EV der Semperit AG Holding berechnet auf Basis des Angebotspreises von EUR 15,00 je Aktie.¹ Bestimmte Kennzahlen wurden in der Peer-Tabelle nicht berücksichtigt, da sie infolge außergewöhnlicher Effekte oder eines negativen Buchwerts keine belastbare Vergleichbarkeit gewährleisten und daher für Zwecke der Beurteilung nicht sachgerecht sind.

Der Median der Peer-Gruppe beläuft sich auf 14,3x auf EV/EBITDA Basis beziehungsweise auf 3,2x auf P/BV Basis. Der Angebotspreis impliziert damit einen erheblichen Abschlag gegenüber den Bewertungs niveaus vergleichbarer börsennotierter Unternehmen.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Bewertungsvergleiche auf Grundlage von Marktmultiples mit methodischen Unsicherheiten verbunden sind. Bei dem herangezogenen Peer Group Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichsunternehmen trotz grundsätzlicher struktureller Ähnlichkeiten Unterschiede aufweisen können. Diese Unterschiede betreffen insbesondere die Unternehmensgröße, die Ausgestaltung des Geschäftsmodells sowie den Umstand, dass einzelne Vergleichsunternehmen teilweise nur bestimmte Geschäftsbereiche abbilden, die bei Semperit lediglich einzelne Business Units darstellen. Solche Unterschiede können die Vergleichbarkeit in einzelnen Aspekten einschränken.

Angebotsvollzug steht unter einer aufschiebenden Bedingung

Das Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der

Schlusskurs des Austrian Traded Index (ATX) im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist nicht an drei aufeinanderfolgenden Börsetagen unter 2.671,68 Punkte fällt. Dies entspricht einem Rückgang des ATX von rund 50% gegenüber dem Schlusskurs vom 17. März 2026.

Wird diese Bedingung nicht erfüllt und verzichtet die Bieterin nicht auf deren Eintritt, kommt das Angebot nicht zustande.

Aktionäre, die das Angebot annehmen, sind während der Laufzeit des Angebots an ihre Annahmeerklärung gebunden und können ihre Aktien in diesem Zeitraum nicht anderweitig veräußern. Dies begründet für annehmende Aktionäre eine gewisse Vollzugsunsicherheit.

Möglicher späterer Squeeze-out zu einer höheren Barabfindung

Die Beteiligungsquote der Bieterin an der Semperit kann sich nach Vollzug des Angebots erhöhen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die Bieterin rund 58,48% des Grundkapitals der Semperit.

Gemäß dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) ist die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-out) möglich, sofern die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mindestens 90% des Grundkapitals der Gesellschaft hält. Zur Erreichung dieser Beteiligungsschwelle ist der Erwerb weiterer rund 31,52% des Grundkapitals erforderlich.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass sie bislang keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG anstreben wird.

Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Gesellschafterausschluss kommen, wäre die Barabfindung auf Grundlage einer Unternehmensbewertung zu bestimmen und von einem gerichtlich bestellten

unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Abhängig von der künftigen Entwicklung der Gesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Barabfindung über dem derzeitigen Angebotspreis liegt. Sofern ein solcher Gesellschafterausschluss später als 9 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist bzw einer allfälligen Nachfrist erfolgt, würden Aktionäre, die das Angebot annehmen, an einem etwaigen späteren höheren Abfindungsniveau nicht mehr partizipieren.

5.2. Äußerung des Aufsichtsrats

65 Der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft besteht aus folgenden Personen (in Klammer die Anzahl der privat gehaltenen Semperit Aktien zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Angebots):

- Thomas Cord Prinzhorn (Vorsitzender)
- Dr. Stefan Fida (Vorsitzender-Stellvertreter, 5.800 Stück)
- Mag. Stephan Büttner
- Dr. Klaus F. Erkes
- Mag. Birgit Noggler
- Univ.-Prof. Dr. Marion A. Weissenberger-Eibl (300 Stück)
- Katrin Flaschka (vom Betriebsrat entsandt)
- Michael Schwiegelhofer (vom Betriebsrat entsandt)
- Markus Stocker (vom Betriebsrat entsandt, 329 Stück)

Thomas Cord Prinzhorn ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG; Birgit Noggler ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BCPS sowie Mitglied des Aufsichtsrats der BCIH, der BCKB und der BC Board AG; Stefan Fida ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG. Die Aufsichtsratsmitglieder Thomas Cord Prinzhorn, Birgit Noggler und Stefan Fida haben in den Aufsichtsratssitzungen nicht an den Diskussionen und den Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Angebot teilgenommen.

- 66 Die Aufsichtsratsmitglieder Univ.-Prof. Dr. Marion A. Weissenberger-Eibl und Dr. Stefan Fida haben das Angebot für die von ihnen gehaltenen Semperit-Aktien angenommen.
- 67 Zum Zeitpunkt der Äußerung des Aufsichtsrats haben die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie beabsichtigen, das Angebot für ihre Semperit-Aktien anzunehmen oder nicht.
- 68 Gemäß § 14 ÜbG gelten für den Aufsichtsrat die gleichen Vorschriften wie für den Vorstand.
- 69 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen von der Bieterin für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurde für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.
- 70 Der Aufsichtsrat gibt keine Empfehlung ab, stimmt allerdings mit den Äußerungen des Vorstands gemäß § 14 Abs 1 ÜbG, die dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht wurde, überein und schließt sich diesen vollinhaltlich an.
- 71 Da der Aufsichtsrat keine eigenen Äußerungen trifft, sondern sich den Äußerungen des Vorstands anschließt, verweisen wir hier auf unsere Ausführungen unter Tz 64 ff.

5.3. Beurteilung der Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats

- 72 Aus unserer Sicht enthält die Äußerung des Vorstands die in § 14 ÜbG vorgesehenen Bestandteile. Da der Vorstand sich nicht in der Lage sieht eine abschließende Empfehlung abzugeben, werden vom Vorstand Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots angeführt.
- 73 Der Aufsichtsrat hat wie unter Tz 70 dargestellt keine eigene Empfehlung abgegeben und sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstands angeschlossen.
- 74 Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft analysiert und uns hierfür Nachweise und Aufklärungen beschafft. Wir haben die in der Äußerung des Vorstands enthaltenen Angaben zu historischen Kursen, zu IFRS-Buchwerten je Aktie und zu Analystenbewertungen der Semperit-Aktie nachvollzogen; eine eigene Bewertung der Zielgesellschaft haben wir nicht vorgenommen. Wir haben mit dem Aufsichtsrat die vom Vorstand dargestellten Argumente und Empfehlungen für und gegen die Annahme des Angebots, welchen sich der Aufsichtsrat anschließt, unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte besprochen. Der Aufsichtsrat hat keine eigenen externen Berater für die Beurteilung der Angemessenheit des Angebotspreises beauftragt.
- 75 Die vorgebrachten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Annahme des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen begründen.

5.4. Sonstige Äußerungen

76 Der Betriebsrat von Semperit nahm die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats von Semperit zur Kenntnis. Der Vorsitzende des Betriebsrats informierte den Vorstand, dass der Betriebsrat keine eigene Stellungnahme erstatten wird und sich der Stellungnahme des Vorstands anschließt.

6. Zusammenfassende Beurteilung

- 77 Als Ergebnis unserer Tätigkeit als Sachverständiger gern §§ 13 f ÜbG erstatten wir zur Äußerung der Organe der Zielgesellschaft gern § 14 ÜbG zum Übernahmeangebot der B & C gerichtet auf den Erwerb von effektiv bis zu 8.542.034 auf Inhaber lautende Stückaktien der Semperit die folgende Beurteilung:
- 78 Als Sachverständiger der Semperit halten wir fest, dass die Angebotsunterlage, die in § 7 ÜbG beschriebenen Mindestinhalte enthält. Dies haben wir in 4.1 detailliert dargestellt.
- 79 Der Angebotspreis enthält eine Prämie im Vergleich zum Börsenkurs der Aktie der Semperit vor Bekanntmachung der Absicht ein Übernahmeangebot zu legen. Der Angebotspreis liegt jedoch unter dem Buchwert pro Aktie gemäß IFRS-Konzernabschluss der GJ 2023-2025.
- 80 Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats enthalten die in § 14 ÜbG vorgesehenen Inhalte.
- 81 Wie unter 5. dargestellt haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft keine Empfehlung zur Annahme oder Nicht-Annahme des Angebotes abgegeben. Der Vorstand hat jedoch die Argumente, die für und gegen eine Annahme des Angebotes sprechen, dargestellt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Äußerung keine eigene Stellungnahme abgegeben und sich in seiner Beurteilung der Äußerung des Vorstands vollinhaltlich angeschlossen. Die vorgebrachten Argumente für und gegen eine Annahme des Angebots sind unseres Erachtens schlüssig und geeignet, den Aktionären der Zielgesellschaft eine eigenständige Einschätzung im Hinblick auf die Annahme oder Nicht-Annahme des vorliegenden Angebotes zu ermöglichen.

- 82 Wir haben im Rahmen unserer Tätigkeit als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß §§ 13 ff ÜbG die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft gewürdigt. Die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats und die darin vorgebrachten Argumente sind plausibel, nachvollziehbar und schlüssig. Wir haben keine Tatsachen festgestellt, die Zweifel an der Richtigkeit der Äußerungen und Argumente begründen. Die vorgebrachten Argumente versetzen die Aktionäre der Zielgesellschaft in die Lage, eine eigenständige Einschätzung der Sachlage im Hinblick auf die Annahme oder Ablehnung des vorliegenden Angebots vornehmen zu können.

Linz, 30. April 2026

Florian Huber
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Frank Schiefersteiner
Steuerberater

SHAREHOLDERS OF SEMPERIT AKTIENGESELLSCHAFT HOLDING WHOSE SEAT, PLACE OF RESIDENCE OR HABITUAL ABODE IS OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA SHOULD IN PARTICULAR NOTE THE RESTRICTION OF PUBLICATION SET FORTH IN CLAUSE 9 OF THIS OFFER DOCUMENT. THE BIDDER DOES NOT ASSUME ANY RESPONSIBILITY IN CONNECTION WITH AN ACCEPTANCE OF THIS OFFER OUTSIDE THE REPUBLIC OF AUSTRIA.

FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ANGEBOT

gemäß §§ 4 ff Übernahmegesetz

der

B & C Holding Österreich GmbH

Universitätsring 14

1010 Wien

Österreich

(die "*Bieterin*")

an die Aktionäre der

SEMPERIT AKTIENGESELLSCHAFT HOLDING

Am Belvedere 10, 1100 Wien, Österreich

ISIN: AT0000785555

(die "*Zielgesellschaft*")

14. April 2026

ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

Bieterin	B & C Holding Österreich GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 461491 p.	2.1
Zielgesellschaft	Semperit Aktiengesellschaft Holding, eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 10, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 112544g. Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 21.358.996,53 und ist in 20.573.434 auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt.	3
Angebot	Kauf von bis zu 8.542.034 (acht Millionen fünfhundertzweiundvierzigtausend vierunddreißig) auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft, die zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) unter der ISIN AT0000785555 gehandelt werden und in Summe 41,52% des gesamten Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entsprechen.	4
Handlungsalternativen für Aktionäre	Aktionäre der Zielgesellschaft können das Angebot für alle oder nur für einen Teil der von ihnen gehaltenen Angebotsaktien annehmen. Aktionäre der Zielgesellschaft können sich auch dafür entscheiden, das Angebot nicht anzunehmen und weiterhin Aktionäre der Zielgesellschaft zu bleiben.	-
Angebotspreis	EUR 15,00 (Euro fünfzehn) pro Aktie.	4.2
Aufschiebende Bedingung	Dieses Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist der Schlusskurs des Austrian Traded Index (ATX; ISIN AT0000999982) nicht an zumindest 3 (drei) aufeinanderfolgenden Börsetagen unter 2.671,68 Punkte fällt; dies entspricht einem Rückgang des ATX von ca. 50% (fünfzig Prozent) gegenüber dem Schlusskurs vom 17. März 2026.	5
Annahmefrist	Von Freitag, 17. April 2026 bis einschließlich Freitag, 12. Juni 2026 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit); dies entspricht einer Annahmefrist von 8 (acht) Wochen.	6.1
Annahme	Die Annahme dieses Angebots ist schriftlich zu erklären und an die Depotbank des jeweiligen Aktionärs der Zielgesellschaft zu richten. Die Depotbank wird die Eingereichten Aktien auf dem Depot des Annehmenden Aktionärs sperren. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht abgegeben, wenn (a) der Aktionär das Angebot bis einschließlich Freitag, 12. Juni 2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen hat und (b) spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (voraussichtlich am 16. Juni 2026) bis 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) (i) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Annahmeerklärungen erhalten hat und (ii) die entsprechende Gesamtanzahl der	6.3

	Eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen wurde.	
Annahme- und Zahlstelle	UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Rothschildplatz 1, 1020 Wien.	6.2
Nachfrist	Für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (3) Z 2 ÜbG um drei (3) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses, sofern die Bieterin nach der Annahmefrist mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält.	6.5
Veröffentlichung	Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (sowie allenfalls nach Ablauf der Nachfrist) auf der Webseite der B&C-Gruppe (https://bcgruppe.at/), der Zielgesellschaft (https://www.semperitgroup.com) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter https://www.evi.gv.at/) veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.	6.10
Börsenotierung	Die Bieterin weist darauf hin, dass bei einer hohen Annahmehöhe des Angebots der erforderliche Mindeststreuanteil bzw. die erforderliche Marktkapitalisierung für einen Verbleib im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse bzw. für eine Zulassung der Aktien zum Amtlichen Handel nicht mehr gegeben sein könnte. Die Bieterin hat keine Entscheidung für den Fall getroffen, dass die Mindestanforderungen an den Streuanteil bzw. die Marktkapitalisierung für den Verbleib im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse und/oder für die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden. Dies ist kein "Delisting-Angebot" im Sinne des § 27e ÜbG.	8.3
Gesellschafterausschluss	Weiters könnte eine solche Beendigung der Börsenotierung durch Fehlen der Notierungsvoraussetzungen dadurch ausgelöst werden, dass die Bieterin einen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) verlangt, sofern die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mehr als 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft halten. Die Bieterin hat bisher noch nicht entschieden, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG (Squeeze-out) durchführen wird, falls das Angebot dazu führen würde, dass die Bieterin bei Vollzug oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft hält.	8.3

INHALTSVERZEICHNIS

1. DEFINITIONEN	5
2. BIETERIN.....	7
2.1 Angaben zur Bieterin.....	7
2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger	7
2.3 Beteiligung der Bieterin an der Zielgesellschaft	8
2.4 Wesentlichen Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	9
3. ZIELGESELLSCHAFT	9
3.1 Angaben zur Zielgesellschaft	9
3.2 Beteiligung an der Zielgesellschaft.....	9
4. KAUFANGEBOT	10
4.1 Kaufgegenstand	10
4.2 Angebotspreis.....	10
4.3 Ermittlung des Angebotspreises.....	10
4.4 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	11
4.5 Kennzahlen der Zielgesellschaft.....	11
4.6 Verbesserung	12
5. VOLLZUGSBEDINGUNG.....	12
6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	13
6.1 Annahmefrist.....	13
6.2 Annahme- und Zahlstelle	13
6.3 Annahme des Angebots	13
6.4 Rechtsfolgen der Annahme	14
6.5 Nachfrist.....	14
6.6 Abwicklung (<i>Settlement</i>).....	14
6.7 Abwicklungsspesen.....	15
6.8 Gewährleistungen.....	15
6.9 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten	15
6.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	15
6.11 Gleichbehandlung.....	16
7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	16
8. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK.....	17
8.1 Gründe für das Angebot.....	17
8.2 Künftige Unternehmenspolitik	17
8.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung.....	17
8.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen.....	18
9. VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNG / RESTRICTION OF PUBLICATION.....	18
10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND.....	19
11. DIVERSES.....	19
11.1 Steuerrechtliche Fragen.....	19
11.2 Auslegungsgrundsätze	19
11.3 Berater der Bieterin.....	20
11.4 Weitere Informationen	20
11.5 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin.....	20

1. DEFINITIONEN

<i>Abwicklung</i>	ist in Punkt 6.6 definiert.
<i>Aktien</i>	ist in Punkt 3.2 definiert.
<i>Aktionär</i>	bedeutet ein Aktionär der Zielgesellschaft.
<i>Angebot</i>	bedeutet dieses freiwillige öffentliche Angebot.
<i>Angebotsaktien</i>	ist in Punkt 4.1 definiert.
<i>Angebotspreis</i>	ist in Punkt 4.2 definiert.
<i>Annahme- und Zahlstelle</i>	ist in Punkt 6.2 definiert.
<i>Annahmeerklärung</i>	ist in Punkt 6.3 definiert.
<i>Annahmefrist</i>	ist in Punkt 6.1 definiert.
<i>Annehmende Aktionäre</i>	ist in Punkt 6.3 definiert.
<i>BC Board AG</i>	bedeutet die B & C Board AG, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 590638 k.
<i>BCIH</i>	bedeutet die B & C Industrieholding GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 215332 s.
<i>BCHÖ</i>	bedeutet die B & C Holding Österreich GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 461491 p.
<i>BCKB</i>	bedeutet die B & C KB Holding GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 470503 t.
<i>BC Kratos</i>	bedeutet die B & C Kratos Holding GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 426763 v.
<i>BCPS</i>	bedeutet die B & C Privatstiftung, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010

	Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 203482p.
<i>Bieterin</i>	bedeutet die BCHÖ.
<i>Börsetag</i>	bedeutet jeder Tag, an dem die Wiener Börse für den Handel mit Aktien geöffnet ist.
<i>Depotbank</i>	bedeutet ein Kreditinstitut oder ein Finanzdienstleistungsunternehmen, bei dem Aktionäre (abgesehen von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger) ein Wertpapierdepot unterhalten und in dem ihre Aktien deponiert sind.
<i>Eingereichte Aktien</i>	ist in Punkt 6.3 definiert.
<i>gemeinsam vorgehende Rechtsträger</i>	ist in Punkt 2.2 definiert.
<i>Nachfrist</i>	ist in Punkt 6.5 definiert.
<i>ÜbG</i>	bedeutet das österreichische Übernahmegesetz, in der geltenden Fassung.
<i>Vereinigte Staaten</i>	bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien sowie alle Gebiete unter ihrer Jurisdiktion.
<i>Vereinigtes Königreich</i>	bedeutet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.
<i>VWAP</i>	ist in Punkt 4.4 definiert.
<i>Zielgesellschaft</i>	ist in Punkt 3.1 definiert.

2. BIETERIN

2.1 Angaben zur Bieterin

Die Bieterin, B & C Holding Österreich GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 461491 p. Die Bieterin wird von Mag. Patrick Lackenbacher gemeinsam mit Mag. Thomas Zimpfer vertreten. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 664.807.420.

Alleingeschafterin der Bieterin ist die BCPS. Gemäß der Stiftungsurkunde der BCPS ist der Stiftungszweck der BCPS die sorgfältige Verwaltung des Vermögens der Privatstiftung, die Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes und des Wachstums jener Unternehmen, an denen die Privatstiftung unmittelbar und mittelbar Beteiligungen hält oder erwirbt sowie die Förderung des österreichischen Unternehmertums. Es existieren keine Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf die BCPS ausüben können.

2.2 Gemeinsam vorgehende Rechtsträger

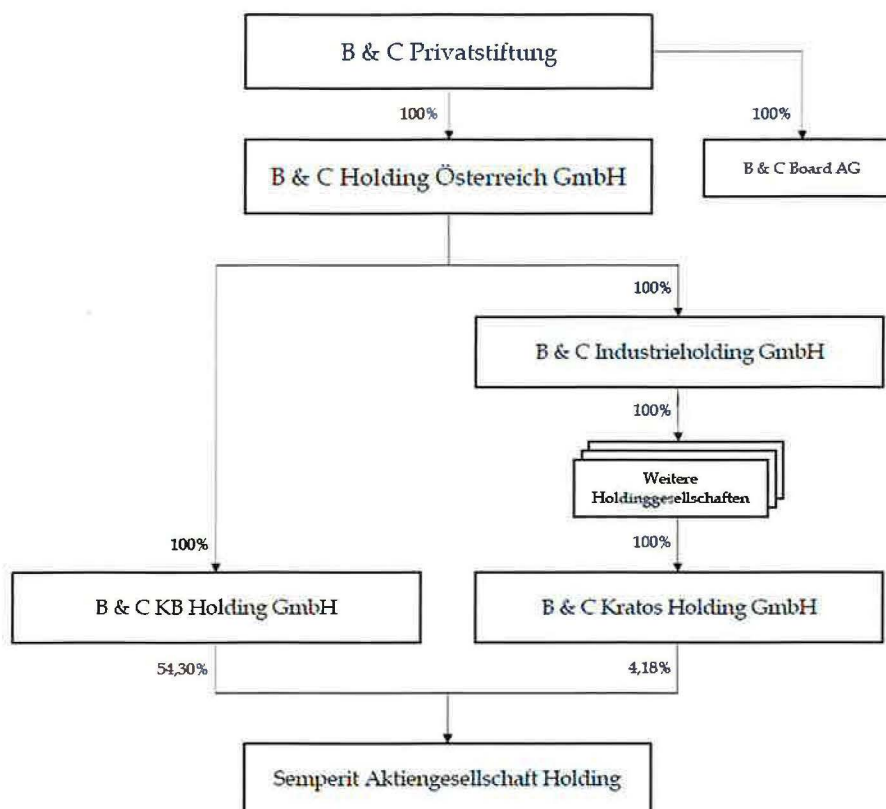
Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche oder juristische Personen, die mit der Bieterin auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch die Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 (2) und (3) ÜbG) an einem oder mehreren anderen Rechtsträgern, so wird (widerlegbar) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen. Gemäß dieser Definition gelten folgende juristische Personen als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG (zusammen "*gemeinsam vorgehende Rechtsträger*"):

- BCKB, als 100%-ige Tochtergesellschaft der Bieterin;
- BCIH, als 100%-ige Tochtergesellschaft der Bieterin;
- BC Kratos, als indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft der BCIH;
- BCPS, als Alleingeschafterin der Bieterin; und
- BC Board AG, als 100%-ige Tochtergesellschaft der BCPS.

Es gibt weitere Rechtsträger, die von den vorstehend genannten Rechtsträgern kontrolliert werden und die daher aufgrund der Vermutung in § 1 Z 6 ÜbG als mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger gelten. Angaben zu diesen Rechtsträgern können jedoch gemäß § 7 Z 12 ÜbG entfallen, da sie für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind. Festgehalten wird, dass neben der Zielgesellschaft auch die Lenzing Aktiengesellschaft und die AMAG Austria Metall AG als im Sinne des Übernahmerechts von der Bieterin (indirekt) kontrollierte Rechtsträger von der

Vermutung des § 1 Z 6 ÜbG erfasst sind, es aber keinerlei Absprachen im Sinne des § 1 Z 6 ÜbG mit diesen Gesellschaften in Bezug auf die Zielgesellschaft gibt.

Die folgende Darstellung zeigt die für dieses Angebot relevante und vereinfachte Beteiligungsstruktur der Bieterin und der mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger:



2.3 Beteiligung und Stimmrechte der Bieterin an der Zielgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots hält die Bieterin unmittelbar keine Aktien an der Zielgesellschaft. Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots insgesamt 12.031.400 Aktien an der Zielgesellschaft, welche rund 58,48% des gesamten Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entsprechen. Im Einzelnen halten davon:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Beteiligung in % ¹⁾
BCKB	11.172.201	54,30%
BC Kratos	859.199	4,18%
Summe	12.031.400	58,48%

¹⁾ Werte sind auf 2 Kommastellen gerundet.

2.4 Wesentlichen Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft an:

- Thomas Cord Prinzhorn ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG;
- Mag. Birgit Noggler ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BCPS sowie Mitglied des Aufsichtsrats der BCIH, der BCKB und der BC Board AG;
- Dr. Stefan Fida ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Zielgesellschaft mit der Bieterin Geschäfte im Ausmaß von 76 TEUR getätigt. Diese Geschäfte betreffen Management- und sonstige Beratungsleistungen sowie Weiterverrechnungen zur Anwendung der Vorschriften zur globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (*Pillar II*); diese wurden zu fremdüblichen Konditionen getätigt. Mit der BCKB hat die Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 2025 Geschäfte im Ausmaß von 50 TEUR getätigt. Diese Geschäfte betreffen Management- und sonstige Dienstleistungen sowie Weiterverrechnungen; diese wurden zu fremdüblichen Konditionen abgewickelt. Weiters bestanden im Geschäftsjahr 2025 unentgeltliche Beraterverträge zwischen (dem Aufsichtsrat) der Zielgesellschaft und Herrn Dr. Markus Fürst als Geschäftsführer der BCKB. (Quelle: Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2025).

3. ZIELGESELLSCHAFT

3.1 Angaben zur Zielgesellschaft

Semperit Aktiengesellschaft Holding ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit Sitz in der politischen Gemeinde Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 10, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 112544 g. Die Zielgesellschaft zählt zu den weltweit führenden Entwicklern und Herstellern von Produkten aus formfesten, aber elastischen Kunststoffen, sogenannten Elastomeren.

3.2 Beteiligung an der Zielgesellschaft

Das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 21.358.996,53 und ist in 20.573.434 auf Inhaber lautende Stückaktien unterteilt, welche zum amtlichen Handel an der Wiener Börse (Prime Market) zugelassen sind und unter der ISIN AT0000785555 gehandelt werden (die "*Aktien*"). Die Zielgesellschaft hält laut dem Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2025 keine eigenen Aktien. Gemäß den von der Zielgesellschaft nach § 135 (2) Börsegesetz 2018 veröffentlichten Beteiligungsmeldungen geht die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots von folgender Beteiligungsstruktur bei der Zielgesellschaft aus:

Aktionär	Anzahl der Aktien	Beteiligung in % ¹⁾
BCKB	11.172.201	54,30%
BC Kratos	859.199	4,18%
de Krassny GmbH	2.071.816	10,07%
Streubesitz	6.470.218	31,45%
Summe	20.573.434	100%

¹⁾ Werte sind auf 2 Kommastellen gerundet.

4. KAUFANGEBOT

4.1 Kaufgegenstand

Dieses Angebot hat den Erwerb von bis zu 8.542.034 (acht Millionen fünfhundertzwei- undvierzigtausend vierunddreißig) Aktien zum Ziel (die "*Angebotsaktien*"), die in Summe rund 41,52% (einundvierzig Komma zweiundfünfzig Prozent) des gesamten Grundkapitals der Zielgesellschaft entsprechen.

4.2 Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern von Angebotsaktien an, die Angebotsaktien zu einem Preis von

EUR 15,00 (Euro fünfzehn)

je Angebotsaktie (der "*Angebotspreis*") zu erwerben.

Mit ad-hoc-Mitteilung vom 04.03.2026 hat die Zielgesellschaft bekannt gegeben, dass für das Geschäftsjahr 2025 keine Dividende ausgeschüttet wird. Sollte entgegen dieser Veröffentlichung bis zum Ablauf der allfälligen Nachfrist eine Dividende für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen werden, gilt der Angebotspreis *ex Dividende 2025*. "*ex Dividende 2025*" bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Angebotsaktien im Rahmen dieses Angebots veräußern, Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht und bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, zusätzlich zum Angebotspreis erhalten, ohne dass sich der Angebotspreis entsprechend reduziert.

4.3 Ermittlung des Angebotspreises

Dieses Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG. Daher obliegt die Preisgestaltung dem Ermessen der Bieterin. Die Bieterin hat zur Ermittlung des Kaufpreises keine Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis orientiert sich an den durchschnittlichen Börsenkursen der Zielgesellschaft sowie an den veröffentlichten Kurszielen von Investmentbanken und Finanzinstitutionen.

Am letzten Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht (17. März 2026) schloss die Aktie an der Wiener Börse bei einem Kurs von EUR 11,98. Der Angebotspreis liegt somit um EUR 3,02 über dem Schlusskurs der Aktie am Börsetag vor der Bekanntmachung der Angebotsabsicht; dies entspricht einem Aufschlag von rund 25,2%.

Bis zur Anzeige der Angebotsunterlage bei der Übernahmekommission am 30. März 2026 waren folgende Kursziele von Investmentbanken und Finanzinstitutionen verfügbar:

Finanzinstitutionen	Datum	Kursziel in EUR
Baader Helvea	24.03.2026	17,50
ODDO BHF (RBI)	20.03.2026	19,00
NuWays	19.03.2026	21,00
Warburg Research	19.03.2026	21,00
Erste Group Research	19.02.2026	14,20
Kepler Cheuvreux	02.01.2026	15,00
Durchschnitt	n/a	17,95

4.4 Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Der nach den Handelsvolumen gewichtete Durchschnittskurs ("VWAP") für den letzten Monat sowie die letzten drei (3), sechs (6) und zwölf (12) Kalendermonate vor dem letzten Börsetag vor der Bekanntgabe der Angebotsabsicht in Euro, sowie die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils übersteigt, betragen:

	1 Monat ¹⁾	3 Monate ²⁾	6 Monate ³⁾	12 Monate ⁴⁾
VWAP in EUR	12,54	12,71	12,80	13,11
Aufschlag in %	19,6%	18,0%	17,2%	14,5%

Quelle: Wiener Börse, eigene Berechnungen der Bieterin, Schlusskurs am 17. März 2026; Werte sind gerundet.

1) Zeitraum: 18. Februar 2026 - 17. März 2026 (einschl.)

2) Zeitraum: 18. Dezember 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

3) Zeitraum: 18. September 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

4) Zeitraum: 18. März 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

4.5 Kennzahlen der Zielgesellschaft

Die wesentlichen Finanzkennzahlen der letzten drei (3) nach IFRS konsolidierten Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft lauten wie folgt:

Finanzkennzahlen in EUR	2023	2024	2025
Jahreshöchstkurs	27,10	15,56	15,10
Jahrestiefstkurs	13,60	10,24	12,00
Gewinn pro Aktie	(0,82)	0,56	0,02
Dividende pro Aktie	0,50	0,50	0,00*
Buchwert pro Aktie	20,67	20,94	20,20
Umsatzerlöse (in Millionen Euro)	681,8	676,6	662,4
EBITDA (in Millionen Euro)	70,1	84,9	79,5
EBIT (in Millionen Euro)	34,0	35,0	25,6
Ergebnis nach Steuern (in Millionen Euro)	(17,1)	11,5	0,4

Quellen und Anmerkungen: Geschäftsberichte der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2024 und 2025. Die Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2023 sind dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 entnommen und berücksichtigen zur besseren Vergleichbarkeit die Veränderungen der Konzernstruktur durch den Verkauf des Medizingeschäfts. Der Jahreshöchstkurs und der Jahrestiefstkurs entsprechen der "Schlusskursbasis". (*) Laut der ad-hoc-Mitteilung der Zielgesellschaft vom 04.03.2026 ist für das Geschäftsjahr 2025 keine Dividende geplant. Werte sind gerundet.

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Webseite der Zielgesellschaft unter <https://www.semperitgroup.com> erhältlich. Jegliche Informationen auf der Webseite sind nicht Bestandteil dieses Angebots und die Bieterin übernimmt für diese Informationen keine Gewähr.

4.6 Verbesserung

Die Bieterin behält sich eine nachträgliche Verbesserung dieses Angebots vor. Gemäß § 15 (2) ÜbG hat die Verbesserung so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach deren Veröffentlichung zumindest acht (8) Börsetage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin das verbesserte Angebot daher bis spätestens 2. Juni 2026 zu veröffentlichen.

Gemäß § 15 (3) ÜbG gilt jede Verbesserung dieses Angebots auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie dem widersprechen.

5. AUFSCHIEBENDE BEDINGUNG

Dieses Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist der Schlusskurs des Austrian Traded Index (ATX; ISIN AT0000999982, abrufbar unter <https://www.wienerbourse.at/index/atx-AT0000999982>) nicht an zumindest 3 (drei) aufeinanderfolgenden Börsetagen unter 2.671,68 Punkte fällt; dies entspricht einem Rückgang des ATX von ca. 50% (fünfzig Prozent) gegenüber dem Schlusskurs vom 17. März 2026.

Dieses Angebot wird rechtswirksam, wenn die aufschiebende Bedingung bis zum Ende der Annahmefrist eintritt. Die Bieterin wird den Eintritt der aufschiebenden Bedingung unverzüglich, spätestens jedoch in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gilt. Die Bieterin wird den Verzicht auf oder den Nichteintritt der aufschiebenden Bedingung unverzüglich in den in dieser Angebotsunterlage genannten Veröffentlichungsmedien bekannt geben (siehe Punkt 6.10). Dieses Angebot wird unwirksam, wenn die aufschiebende Bedingung nicht innerhalb der Annahmefrist eintritt und die Bieterin nicht auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung verzichtet hat.

Mit Ausnahme der in diesem Punkt 5 genannten aufschiebenden Bedingung unterliegt dieses Angebot keinen weiteren Bedingungen.

6. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

6.1 Annahmefrist

Dieses Angebot kann von Freitag, 17. April 2026 bis einschließlich bis einschließlich Freitag, 12. Juni 2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit), angenommen werden (die "*Annahmefrist*"). Dies entspricht einer Annahmefrist von 8 (acht) Wochen.

Die Bieterin behält sich das Recht vor, die Annahmefrist einmal oder mehrmals während der ursprünglichen Annahmefrist bis zu einer gemäß Übernahmegesetz zulässigen Höchstfrist von zehn (10) Wochen zu verlängern. Eine Verlängerung des Angebots ist gemäß § 19 (1b) ÜbG frühestens am zweiten (2.) Börsetag nach Einlangen der Anzeige bei der Übernahmekommission und spätestens drei (3) Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Annahmefrist zu veröffentlichen.

Wird ein konkurrierendes Angebot abgegeben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (1c) ÜbG automatisch für alle bereits abgegebenen Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt.

6.2 Annahme- und Zahlstelle

Die Bieterin hat die UniCredit Bank Austria AG, eingetragen unter FN 150714 p, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Rothschildplatz 1, 1020 Wien, als Annahme- und Zahlstelle für die Abwicklung des Angebots beauftragt (die "*Annahme- und Zahlstelle*"), insbesondere um Annahmeerklärungen entgegenzunehmen und den Angebotspreis auszuzahlen.

6.3 Annahme des Angebots

Die Bieterin empfiehlt sämtlichen Aktionären, die beabsichtigen dieses Angebot anzunehmen, so bald als möglich Kontakt mit ihrer Depotbank aufzunehmen. Aktionäre können dieses Angebot ausschließlich durch schriftliche Annahmeerklärung (die

"**Annahmeerklärung**") gegenüber ihrer Depotbank annehmen. Die Annahmeerklärung hat die Anzahl der Aktien zu enthalten, mit denen ein Aktionär (der "**Annehmende Aktionär**") dieses Angebot annimmt (die "**Eingereichten Aktien**"). Die Depotbank wird die Eingereichten Aktien auf dem Depot des Annehmenden Aktionärs sperren. (Die technische Darstellung der Sperre erfolgt durch Umbuchung der Eingereichten Aktien auf den ISIN QOXDBA054992 Semperit AG Holding - gesperrte zum Verkauf eingereichte Aktien.) Die Depotbank wird die Annahmeerklärungen, unter Angabe der Anzahl der während der Annahmefrist empfangenen Annahmeerklärungen sowie der Gesamtanzahl der nach den Annahmeerklärungen Eingereichten Aktien, umgehend an die Annahme- und Zahlstelle weiterleiten. Die Eingereichten Aktien sind bis zur Abwicklung (Punkt 6.6) nicht handelbar. Die Annahmeerklärung gilt dann als fristgerecht abgegeben, wenn (a) der Aktionär das Angebot bis einschließlich Freitag, 12. Juni 2026, 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) angenommen hat und (b) spätestens am zweiten Börsetag nach Ablauf der Annahmefrist (voraussichtlich am 16. Juni 2026) bis 17:00 Uhr (Wiener Ortszeit) (i) die Annahme- und Zahlstelle von der Depotbank des jeweiligen Aktionärs die Annahmeerklärung unter Angabe der Anzahl der erteilten Annahmeerklärungen erhalten hat und (ii) die entsprechende Gesamtanzahl der Eingereichten Aktien an die Annahme- und Zahlstelle übertragen wurde.

6.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme dieses Angebots kommt ein bedingter Kaufvertrag über die Eingereichten Aktien zwischen den Annehmenden Aktionären und der Bieterin nach Maßgabe der in diesem Angebot enthaltenen Bestimmungen zustande. Dieser Kaufvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 5.

Dieser Kaufvertrag wird mit der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung gemäß Punkt 5 wirksam. Sofern die aufschiebende Bedingung gemäß Punkt 5 bis zum Ende der Annahmefrist nicht erfüllt wurde und die Bieterin nicht auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung verzichtet hat, wird der durch die Annahme dieses Angebots aufschiebend bedingt geschlossene Kaufvertrag nicht wirksam.

6.5 Nachfrist

Für alle Aktionäre, die dieses Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 19 (3) Z 2 ÜbG um drei (3) Monate ab Bekanntgabe (Veröffentlichung) des Ergebnisses (die "**Nachfrist**"), sofern die Bieterin nach der Annahmefrist mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält. Die Bestimmungen dieses Angebots gelten sinngemäß für die Annahme des Angebots während der Nachfrist.

6.6 Abwicklung (*Settlement*)

Sofern dieses Angebot gemäß Punkt 6.4 wirksam geworden ist, erhalten sämtliche Annehmenden Aktionäre den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Aktien innerhalb von zehn (10) Börsetagen nach Ablauf der Annahmefrist (die

"*Abwicklung*"). Der Angebotspreis wird somit spätestens am Freitag, den 26. Juni 2026, ausbezahlt.

Sofern sich das Angebot gemäß § 19 (3) Z 2 ÜbG um die Nachfrist verlängert, erhalten sämtliche Annehmende Aktionäre, die dieses Angebot während der Nachfrist angenommen haben, den Angebotspreis Zug um Zug gegen Übertragung der Eingereichten Aktien innerhalb von zehn (10) Börsen Tagen nach Ablauf der Nachfrist. Die Abwicklung erfolgt in diesem Fall spätestens am Mittwoch, den 30. September 2026.

6.7 Abwicklungsspesen

Die Bieterin übernimmt die mit der Annahme dieses Angebots unmittelbar in Zusammenhang stehenden angemessenen Kosten und Gebühren (inklusive Kommissionen und Ausgaben), höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 9 (neun Euro) je Wertpapierdepot. Die Depotbanken werden gebeten, sich diesbezüglich mit der Annahme- und Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

Alle darüber hinausgehenden Kosten und Gebühren sowie alle anderen Auslagen, Kosten, Steuern und Gebühren oder ähnliche Abgaben und Steuern, die mit der Annahme oder Abwicklung dieses Angebots in Verbindung stehen, sind von den Annehmenden Aktionären zu tragen.

6.8 Gewährleistungen

Mit der Annahme dieses Angebots, gewährleistet jeder Annehmende Aktionär in Bezug auf seine Eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme dieses Angebots und am Tag der Abwicklung (i) der Annehmende Aktionär uneingeschränkt befugt und berechtigt ist, dieses Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen sowie (ii) der Annehmende Aktionär der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer der Eingereichten Aktien ist und diese frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter sind.

6.9 Rücktrittsrecht bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit dieses Angebots ein konkurrierendes Angebot abgegeben, sind die Annehmenden Aktionäre gemäß § 17 ÜbG bis spätestens vier (4) Börsen Tage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist berechtigt, ihre bereits erteilten Annahmeerklärungen zu widerrufen. Der Widerruf hat schriftlich gegenüber der Depotbank zu erfolgen, die diesen unverzüglich an die Annahme- und Zahlstelle weiterzuleiten hat.

Die Bieterin behält sich gemäß § 19 (1c) ÜbG ausdrücklich das Recht vor, von diesem Angebot zurückzutreten, falls ein weiterer Bieter ein günstigeres öffentliches Angebot für Aktien der Zielgesellschaft abgibt.

6.10 Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis dieses Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (sowie allenfalls nach Ablauf der Nachfrist) auf der Webseite der B&C-Gruppe

(<https://bcgruppe.at/>), der Zielgesellschaft (<https://www.semperitgroup.com>) und der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht. Ein Hinweis auf diese Veröffentlichung wird über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <https://www.evi.gv.at/>) veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit diesem Angebot.

6.11 Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt, dass der Angebotspreis von EUR 15,00 (Euro fünfzehn) *ex Dividende 2025* für alle Aktionäre gleich ist. Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden bis zum Ende der Annahmefrist oder – falls zutreffend, bis zum Ende der eventuellen Nachfrist – keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert dieses Angebot entsprechend oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 (1) ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme. Erklärt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch, Aktien zu besseren Bedingungen zu erwerben, so gelten die besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn diese das Angebot bereits angenommen haben.

Erwirbt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Annahmefrist, bzw. nach Ablauf der eventuellen Nachfrist, Aktien und wird hierfür eine höhere als in diesem Angebot enthaltene Gegenleistung gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin gemäß § 16 (7) ÜbG gegenüber allen Annehmenden Aktionären zur Nachzahlung des Differenzbetrags verpflichtet. Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin veröffentlicht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen zehn (10) Börsetagen ab der Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt der Nachzahlungsfall innerhalb der neun (9) monatigen Frist nach Ablauf der Annahmefrist (bzw., soweit anwendbar, nach Ablauf der Nachfrist) nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission übermitteln. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen. Falls die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun (9) Monaten nach Ablauf der Nachfrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 (7) ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktieninhaber, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

7. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Ausgehend von dem Angebotspreis von EUR 15,00 (Euro fünfzehn) pro Aktie, ergibt sich für die Bieterin unter Außerachtlassung der voraussichtlichen Transaktions- und Abwicklungskosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen von EUR 128.130.510 (Euro einhundertachtundzwanzig Millionen einhundertdreißigtausendfünfhundertzehn). Die Bieterin verfügt über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller

Angebotsaktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

8. KÜNFTIGE BETEILIGUNGS- UND UNTERNEHMENSPOLITIK

8.1 Gründe für das Angebot

Die Bieterin ist bereits seit Jahren indirekte Mehrheitsaktionärin der Zielgesellschaft. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Börsenkurses bzw. Kursniveaus der Zielgesellschaft erachtet die Bieterin den gegenwärtigen Zeitpunkt als eine angemessene Gelegenheit, vorhandene Liquidität für den weiteren Ausbau ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft zu verwenden. Das Angebot dient somit der Beteiligungsaufstockung und der effektiven Verwendung vorhandener Liquiditätsreserven der Bieterin.

8.2 Künftige Unternehmenspolitik

Mit dem Angebot sind keine wesentlichen Änderungen der bisherigen Geschäftspolitik der Zielgesellschaft verbunden. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Sitz und Standorten der Zielgesellschaft, hinsichtlich Beschäftigungssituation und Beschäftigungsbedingungen sowie hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgaben der Leitungs- und Kontrollorgane.

8.3 Rechtliche Rahmenbedingungen und Börsenotierung

Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse erfordert inter alia einen gewissen Streubesitz bzw. Marktkapitalisierung: Bei einem Streubesitz von 25% (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 (Euro zwanzig) Millionen betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 40 (Euro vierzig) Millionen betragen (die Marktkapitalisierungsbeiträge werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert).

Das Angebot ist auf den Erwerb sämtlicher Aktien ausgerichtet, die nicht bereits von der Bieterin und von mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden. Eine hohe Annahmquote könnte dazu führen, dass die Zielgesellschaft die Notierungsvoraussetzungen im Amtlichen Handel der Wiener Börse (Segment Prime Market) nicht mehr erfüllt. Aus rechtlicher Sicht wäre ein Delisting vom Amtlichen Handel an der Wiener Börse geboten, wenn die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 40 (1) BörseG 2018 nicht mehr erfüllt sind. Die Bieterin hat keine Entscheidung für den Fall getroffen, dass die Mindestanforderungen an den Streubesitz bzw. die Marktkapitalisierung für den Verbleib im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse und/oder für die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden.

Weiters könnte eine solche Beendigung der Börsenotierung durch Fehlen der Notierungsvoraussetzungen dadurch ausgelöst werden, dass die Bieterin einen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) verlangt, sofern

die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger mehr als 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft halten. Die Bieterin hat bisher noch nicht entschieden, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG (Squeeze-out) durchführen wird, falls das Angebot dazu führen würde, dass die Bieterin bei Vollzug oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft hält.

Dies ist kein "Delisting-Angebot" im Sinne des § 27e ÜbG.

8.4 Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und Standortfragen

Ein erfolgreiches Angebot wird keine Auswirkungen auf den Standort und die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben. Die Bieterin weist darauf hin, dass die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Zielgesellschaft gemäß § 14 ÜbG zu veröffentlichenden Erklärungen, die möglichen Auswirkungen des Angebots auf die Arbeitnehmer (Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen, Standort) beinhalten müssen. Ebenso besteht für die Belegschaftsvertretung die Möglichkeit, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen.

9. VERBREITUNGSBESCHRÄNKUNG / RESTRICTION OF PUBLICATION

Außer in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften dürfen die vorliegende Angebotsunterlage oder sonst mit dem Angebot in Zusammenhang stehende Dokumente außerhalb der Republik Österreich weder veröffentlicht, versendet, vertrieben, verbreitet oder zugänglich gemacht werden. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für einen Verstoß gegen die vorstehende Bestimmung.

Das Angebot ist insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Australien oder Japan abgegeben, noch darf es in oder von diesen Staaten aus angenommen werden.

Diese Angebotsunterlage stellt weder ein Angebot von Aktien noch eine Einladung dar, Aktien an der Zielgesellschaft in einer Rechtsordnung oder von einer Rechtsordnung aus anzubieten, in der die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur

Unless in compliance with applicable laws this Offer document or any other documents related to this Offer may not be published, sent, distributed or made available outside of the Republic of Austria. The Bidder does not assume any liability whatsoever for a breach of the aforementioned provision.

In particular, the Offer is not being made, directly or indirectly, in the United States, the United Kingdom, Australia or Japan, nor may it be accepted in or from these states.

This Offer Document does not constitute a solicitation or invitation to offer shares in the Target Company in or from any jurisdiction where it is prohibited to make such invitation or solicitation or where it is prohibited to launch an offer by or to certain individuals.

Angebotsstellung durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Aktionäre, an die das Angebot gerichtet ist und die außerhalb der Republik Österreich in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und/oder die das Angebot außerhalb der Republik Österreich annehmen wollen, sind angehalten, sich über die damit in Zusammenhang stehenden einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu informieren und diese Vorschriften zu beachten. Die Bieterin übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit einer Annahme des Angebots außerhalb der Republik Österreich.

Shareholders to whom the Offer is addressed and who come into possession of the Offer Document outside the Republic of Austria and/or who wish to accept the offer outside the Republic of Austria are strongly advised to inform themselves with regard to the applicable legal provisions and to observe these provisions. The Bidder does not assume any liability in connection with the acceptance of the offer outside the Republic of Austria.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und dessen Abwicklung, insbesondere der aufgrund der Annahme dieses Angebots entstehende Kaufvertrag, sowie alle sonstigen Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Angebot unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt.

11. DIVERSES

11.1 Steuerrechtliche Fragen

Vorbehaltlich Punkt 6.7, trägt die Bieterin ausschließlich ihre eigenen Transaktionskosten, insbesondere die Kosten der Annahme- und Zahlstelle. Ertragssteuern und andere Steuern und Gebühren, welcher Art auch immer, die nicht als Transaktionskosten anzusehen sind, werden von der Bieterin nicht getragen. Den Aktionären wird empfohlen, vor Annahme des Angebots unabhängige steuerrechtliche Beratung einzuholen.

11.2 Auslegungsgrundsätze

Sofern aus dem Zusammenhang nicht zwingend anders hervorgeht, gelten in diesem Angebot und, falls zutreffend, allfälligen zukünftigen Änderungen die folgenden Auslegungsgrundsätze:

- (A) Verweise auf Punkt und Absätze beziehen sich, sofern nichts anders festgelegt ist, auf dieses Angebot;
- (B) Verweise auf eine gesetzliche Bestimmung gelten ebenso als Verweis auf jede geänderte, überarbeitete oder neue Fassung;

- (C) Zeitangaben, sofern nicht anders angegeben, beziehen sich auf die MEZ (Mittel-europäische Zeit);
- (D) aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet; und
- (E) bei Widersprüchen zwischen Beträgen, die in Ziffern und in Worten ausgedrückt sind, geht der Ausdruck in Worten vor, unabhängig davon welcher von beiden in Klammern steht.

11.3 Berater der Bieterin

Grohs Hofer Rechtsanwälte GmbH, Helferstorferstraße 4/12, A-1010 Wien (Email: uebernahmeangebot@ghr.at), ist die österreichische Rechtsberaterin der Bieterin, ihre Vertreterin und Zustellbevollmächtigte gegenüber der Übernahmekommission.

UniCredit Bank Austria AG ist die Finanzberaterin der Bieterin.

11.4 Weitere Informationen

Auskünfte betreffend die Abwicklung dieses Angebots können bei der Annahme- und Zahlstelle erlangt werden:

UniCredit Bank Austria AG, unter der Postadresse 1020 Wien, Rothschildplatz 1, Postfach 35, 1011 Wien und per Email unter 8473_Issuer_Services@unicreditgroup.at.

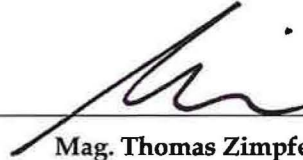
11.5 Angaben zum Sachverständigen der Bieterin

Die Bieterin hat KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, FN 269725 f gemäß § 9 ÜbG zu ihrem Sachverständigen bestellt.

Wien, am 14. April 2026



Mag. Patrick Lackenbacher
für
B & C Holding Österreich
GmbH



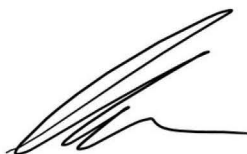
Mag. Thomas Zimpfer
für
B & C Holding Österreich
GmbH

BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 (1) ÜbG konnten wir feststellen, dass dieses freiwillige öffentliche Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG der B & C Holding Österreich GmbH an die Aktionäre der Semperit Aktiengesellschaft Holding vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Bieterin werden die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Linz, am 14. April 2026



Alexander Gall

für

KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Äußerung des Vorstands

der

Semperit Aktiengesellschaft Holding

Am Belvedere 10
1100 Wien
(FN 112544 g)

zum

Freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
gemäß §§ 4 ff ÜbG

der

B & C Holding Österreich GmbH

Universitätsring 14
1010 Wien
(FN 461491 p)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	6
1.1.	Angaben zur Semperit Aktiengesellschaft Holding	6
1.2.	Grundkapital und Aktien	6
1.3.	Aktionärsstruktur von Semperit	6
2.	Die Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger	7
2.1.	Angaben zur Bieterin	7
2.2.	Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger	7
2.3.	Beteiligung der Bieterin an der Semperit Aktiengesellschaft Holding	8
2.4.	Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft	8
3.	Zusammenfassung des Angebots der Bieterin	9
3.1.	Kaufgegenstand	9
3.2.	Angebotspreis	10
3.3.	Verbesserung des Angebotspreises	10
3.4.	Bedingungen	10
3.5.	Annahmefrist, Annahme und Abwicklung des Angebots	11
3.6.	Gewährleistung	12
3.7.	Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses	12
3.8.	Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten	12
3.9.	Gleichbehandlung	12
4.	Bewertung des Angebotspreises	14
4.1.	Angebotspreis	14
4.2.	Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen	14
4.3.	Bewertung der Zielgesellschaft	14
4.4.	Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft	15
4.5.	Analysteneinschätzungen zur Semperit-Aktie	16
5.	Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik	16
5.1.	Gründe für das Angebot	16
5.2.	Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin	17
5.3.	Auswirkungen auf die Börsenotierung	17

5.4.	Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation.....	18
5.5.	Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft	18
5.6.	Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse.....	18
5.7.	Finanzierung des Angebots	19
6.	Interessenlage der Organmitglieder der Semperit	19
6.1.	Vorstand	19
6.2.	Aufsichtsrat.....	20
7.	Zusammenfassung, Empfehlung des Vorstands	21
7.1.	Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen	21
7.1.1.	Sofort realisierbare Prämie gegenüber dem unbeeinflussten Börsenkurs	21
7.1.2.	Attraktiver Aufschlag gegenüber historischen Durchschnittskursen	22
7.1.3.	Strukturierte Exit-Möglichkeit auch für größere Beteiligungspositionen	22
7.1.4.	Künftige Börsenentwicklung ungewiss	23
7.1.5.	Mögliche Verringerung des Streubesitzes – Liquiditätsverlust und Marktenge	24
7.1.6.	Risiko eingeschränkter Minderheitsrechte; mögliche spätere Strukturmaßnahmen einschließlich Squeeze-out.....	24
7.2.	Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen	25
7.2.1.	Angebotspreis mit deutlichem Abschlag zum Buchwert je Aktie	25
7.2.2.	Angebotspreis liegt unter den Kurszielen von Analysten	26
7.2.3.	Verzicht auf weiteres Wertsteigerungs- und Ertragspotenzial angesichts positiver operativer Entwicklung und stabilen Ausblicks	27
7.2.4.	Bewertungsabschlag gegenüber vergleichbaren börsennotierten Unternehmen	28
7.2.5.	Angebotsvollzug steht unter einer aufschiebenden Bedingung	30
7.2.6.	Möglicher späterer Squeeze-out zu einer höheren Barabfindung	30
8.	Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG	31
9.	Berater der Semperit	31
10.	Weitere Informationen	31

Vorbemerkung

Die B & C Holding Österreich GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 461491 p („**Bieterin**“) hat am 18.03.2026 die Absicht bekannt gemacht, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG den Aktionären der Semperit Aktiengesellschaft Holding, eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 10, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 112544 g („**Semperit**“ oder „**Zielgesellschaft**“), zu unterbreiten (das „**Angebot**“). Hierzu hat die Bieterin eine Angebotsunterlage am 17. April 2026 veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“).

Das Angebot der Bieterin ist auf den Erwerb von bis zu 8.542.034 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft und damit auf sämtliche an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment „prime market“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000785555) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden („**Angebotsaktien**“).

Diese Äußerung des Vorstands der Semperit wird gemäß § 14 ÜbG erstattet. Gemäß dieser Bestimmung hat der Vorstand der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu erstatten, die innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen ist. Diese Äußerung hat insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionär:innen und sonstigen Inhaber:innen von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft insbesondere die Arbeitnehmer:innen (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger:innen und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls der Vorstand sich nicht in der Lage sieht, eine abschließende Empfehlung abgeben zu können, hat er gemäß § 14 ÜbG jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

Einschätzungen des Vorstandes in dieser Äußerung, welche sich auf die Zukunft beziehen, sind Annahmen und Einschätzungen, welche naturgemäß mit

Beurteilungsunsicherheiten verbunden sind. Die Richtigkeit dieser Aussagen kann daher nicht gewährleistet werden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt dieser Äußerung nur den Wissensstand der Mitglieder des Vorstands zum heutigen Tag wiedergibt und sich auf die von der Bieterin am 17. April 2026 veröffentlichte Angebotsunterlage bezieht. Ferner, dass diese Äußerung auch Angaben der Bieterin aus der Angebotsunterlage enthält, die der Vorstand nicht umfassend auf ihre Richtigkeit überprüfen kann und dies auch nicht getan hat.

Diese Äußerung kann folglich kein Ersatz dafür sein, dass sich jeder Inhaber von Aktien der Semperit selbst und auf eigene Verantwortung unter Heranziehung sämtlicher Informationsquellen mit dem Angebot auseinandersetzt, um auf dieser Basis eine Entscheidungsgrundlage für die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots herbeizuführen.

Der Aufsichtsrat der Semperit wird gemäß § 14 ÜbG ebenfalls eine Äußerung zu dem Angebot erstatten. Semperit hat LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer zum Sachverständigen gemäß § 13 ÜbG bestellt. Der Sachverständige wird eine Beurteilung des Angebots, der vorliegenden Äußerung des Vorstands sowie der Äußerung des Aufsichtsrats erstatten.

Der Betriebsrat von Semperit nahm die Äußerungen des Vorstands und des Aufsichtsrats von Semperit zur Kenntnis. Der Vorsitzende des Betriebsrats informierte den Vorstand, dass der Betriebsrat keine eigene Stellungnahme erstatten wird und sich der Stellungnahme des Vorstands anschließt.

Die vorliegende Äußerung des Vorstands, die Äußerung des Aufsichtsrats und die Beurteilung des Sachverständigen sind unter anderem auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter <https://www.semperitgroup.com/> und der Internetseite der Übernahmekommission (www.takeover.at) veröffentlicht.

1. Ausgangslage

1.1. Angaben zur Semperit Aktiengesellschaft Holding

Semperit ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 10, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 112544 g. Die Aktien der Semperit notieren im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ und tragen die ISIN AT0000785555.

Semperit ist eine international ausgerichtete Unternehmensgruppe, die mit ihren beiden Divisionen Semperit Industrial Applications und Semperit Engineered Applications hochwertige Elastomer-Produkte und -Anwendungen für industrielle Kunden entwickelt, produziert und in über 100 Ländern weltweit vertreibt. Weitere Information zur Semperit sind auf der Website (www.semperitgroup.com) verfügbar. Die Informationen auf dieser Website sind nicht Teil dieser Äußerung.

1.2. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital von Semperit beträgt zum Zeitpunkt dieser Äußerung EUR 21.358.996,53 und ist zerteilt in 20.573.434 auf Inhaber lautende Stückaktien mit der ISIN AT0000785555, die im Amtlichen Handel der Wiener Börse im Marktsegment „prime market“ notieren. Jede dieser Inhaberaktien repräsentiert einen anteiligen Betrag von rund EUR 1,04 am Grundkapital der Zielgesellschaft.

1.3. Aktionärsstruktur von Semperit

Die Aktionärsstruktur stellt sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Äußerung wie folgt dar:

Aktionäre	Inhaberaktien	Anteil am Grundkapital
B & C KB Holding GmbH	11.172.201	54,30%
B & C Kratos Holding GmbH	859.199	4,18%
De Krassny GmbH	2.071.816	10,07%
Streubesitz	6.470.218	31,45%
Gesamt	20.573.434	100,00%

2. Die Bieterin und gemeinsam vorgehende Rechtsträger

2.1. Angaben zur Bieterin

Die Bieterin, B & C Holding Österreich GmbH, ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 461491 p. Die Bieterin wird von Mag. Patrick Lackenbacher gemeinsam mit Mag. Thomas Zimpfer vertreten. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 664.807.420.

Alleingesellschafterin der Bieterin ist die B & C Privatstiftung, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 203482p („**BCPS**“). Gemäß der Stiftungsurkunde der BCPS ist der Stiftungszweck der BCPS die sorgfältige Verwaltung des Vermögens der Privatstiftung, die Sicherung des wirtschaftlichen Fortbestandes und des Wachstums jener Unternehmen, an denen die Privatstiftung unmittelbar und mittelbar Beteiligungen hält oder erwirbt sowie die Förderung des österreichischen Unternehmertums. Es existieren keine Personen, die einen beherrschenden Einfluss auf die BCPS ausüben können.

2.2. Mit der Bieterin gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger sind nach § 1 Z 6 ÜbG natürliche und juristische Personen, die mit dem Bieter auf der Grundlage einer Absprache zusammenarbeiten, um die Kontrolle über die Zielgesellschaft zu erlangen oder auszuüben, insbesondere durch Koordination der Stimmrechte. Hält ein Rechtsträger eine unmittelbare oder mittelbare kontrollierende Beteiligung (§ 22 Abs 2 und 3 ÜbG) an einem oder mehreren Rechtsträgern, so wird (widerleglich) vermutet, dass alle diese Rechtsträger gemeinsam vorgehen.

Gemeinsam vorgehende Rechtsträger mit der Bieterin sind gemäß Angebotsunterlage:

- a) B & C KB Holding GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 470503 t. („**BCKB**“), als 100%-ige Tochtergesellschaft der Bieterin;
- b) die B & C Industrieholding GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des

- Handelsgerichts Wien unter FN 215332 s.(„**BCIH**“), als 100%-ige Tochtergesellschaft der Bieterin;
- c) B & C Kratos Holding GmbH, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 426763 v. („**BC Kratos**“), als indirekte 100%-ige Tochtergesellschaft der BCIH;
 - d) BCPS, als Alleingeschafterin der Bieterin; und
 - e) B & C Board AG, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 590638 k. („**BC Board AG**“), als 100%-ige Tochtergesellschaft der BCPS.

Laut Angebotsunterlage können die Angaben zu weiteren von den genannten Rechtsträgern kontrollierten Rechtsträgern entfallen, da die kontrollierten Rechtsträger für die Entscheidung der Angebotsadressaten nicht von Bedeutung sind.

2.3. Beteiligung der Bieterin an der Semperit Aktiengesellschaft Holding

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar keine Aktien an der Zielgesellschaft. Die mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Angebots insgesamt 12.031.400 Aktien an der Zielgesellschaft, welche rund 58,48% des gesamten Grundkapitals und der Stimmrechte der Zielgesellschaft entsprechen. Im Einzelnen halten davon:

Aktionäre	Inhaberaktien	Anteil am Grundkapital
BCKB	11.172.201	54,30%
BC Kratos	859.199	4,18%
Gesamt	12.031.400	58,48%

2.4. Wesentliche Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft an:

- a) Thomas Cord Prinzhorn ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG;

- b) Mag. Birgit Noggler ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BCPS sowie Mitglied des Aufsichtsrats der BCIH, der BCKB und der BC Board AG;
- c) Dr. Stefan Fida ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG.

Im Geschäftsjahr 2025 hat die Zielgesellschaft mit der Bieterin Geschäfte im Ausmaß von 76 TEUR getätigt. Diese Geschäfte betreffen Management- und sonstige Beratungsleistungen sowie Weiterverrechnungen zur Anwendung der Vorschriften zur globalen Mindestbesteuerung für Unternehmensgruppen (Pillar II); diese wurden zu fremdüblichen Konditionen getätigt. Mit der BCKB hat die Zielgesellschaft im Geschäftsjahr 2025 Geschäfte im Ausmaß von 50 TEUR getätigt. Diese Geschäfte betreffen Management- und sonstige Dienstleistungen sowie Weiterverrechnungen; diese wurden zu fremdüblichen Konditionen abgewickelt. Weiters bestanden im Geschäftsjahr 2025 unentgeltliche Beraterverträge zwischen (dem Aufsichtsrat) der Zielgesellschaft und Herrn Dr. Markus Fürst als Geschäftsführer der BCKB. (Quelle: Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2025).

3. Zusammenfassung des Angebots der Bieterin

3.1. Kaufgegenstand

Das Angebot der Bieterin ist auf den Erwerb von sämtlichen ausstehenden Aktien der Semperit zu einem Preis von EUR 15,00 je Aktie gerichtet, die nicht bereits von der Bieterin und den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern („**B&C-Gruppe**“) gehalten werden („**Angebotsaktien**“).

Ausgehend vom Wertpapierbestand der B&C-Gruppe im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage bezieht sich das Kaufangebot somit auf **insgesamt** bis zu 8.542.034 **Angebotsaktien**. Da das Grundkapital von Semperit EUR 21.358.996,53 beträgt und in 20.573.434 Inhaberaktien geteilt ist, entsprechen die Angebotsaktien insgesamt einem Anteil von rund 41,52% des derzeitigen Grundkapitals von Semperit. Die Zielgesellschaft hält keine eigenen Aktien.

3.2. Angebotspreis

Die Bieterin bietet den Inhabern der Angebotsaktien nach Maßgabe der Bestimmungen ihres Angebots an, die Angebotsaktien zu einem Preis von

EUR 15,00

je Angebotsaktie (der „**Angebotspreis**“) zu erwerben. Mit ad-hoc-Mitteilung vom 04.03.2026 hat die Semperit bekannt gegeben, dass für das Geschäftsjahr 2025 keine Dividende ausgeschüttet wird. Sollte entgegen dieser Veröffentlichung bis zum Ablauf der allfälligen Nachfrist eine Dividende für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen werden, gilt der Angebotspreis *ex Dividende 2025*. „*ex Dividende 2025*“ bedeutet, dass Aktionäre, die ihre Angebotsaktien im Rahmen des Angebots veräußern, Dividenden, die von der Zielgesellschaft allenfalls nach Bekanntgabe der Angebotsabsicht bis zum Ablauf der Nachfrist beschlossen werden, zusätzlich zum Angebotspreis erhalten, ohne dass sich dadurch der Angebotspreis entsprechend reduziert.

Da es sich bei dem vorliegenden Angebot um ein freiwilliges Angebot gemäß §§ 4 ff ÜbG handelt, kann die Bieterin den Angebotspreis frei bestimmen.

Der Vorstand der Semperit verweist auf Punkt 7. der Angebotsunterlage, wonach die Bieterin über ausreichend liquide Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien verfügt und sichergestellt hat, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

3.3. Verbesserung des Angebotspreises

Die Bieterin behält sich in der Angebotsunterlage eine nachträgliche Verbesserung des Angebotspreises ausdrücklich vor. Gemäß § 15 (2) ÜbG hat die Verbesserung so rechtzeitig zu erfolgen, dass nach deren Veröffentlichung zumindest acht (8) Börsenstage für die Annahme des Angebots zur Verfügung stehen. Sofern die Annahmefrist nicht verlängert wird, hat die Bieterin das verbesserte Angebot daher bis spätestens 2. Juni 2026 zu veröffentlichen.

3.4. Bedingungen

Das Angebot der Bieterin steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass zwischen dem Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist der Schlusskurs des Austrian Traded Index (ATX; ISIN

AT0000999982, abrufbar unter <https://www.wienerborse.at/index/atx-AT0000999982>) nicht an zumindest 3 (drei) aufeinanderfolgenden Börsentagen unter 2.671,68 Punkte fällt; dies entspricht einem Rückgang des ATX von ca. 50% (fünfzig Prozent) gegenüber dem Schlusskurs vom 17. März 2026. Die Bieterin wird den Eintritt der aufschiebenden Bedingung unverzüglich, spätestens jedoch in der Ergebnisveröffentlichung bekanntgeben.

Die Bieterin behält sich ausdrücklich das Recht vor, auf den Eintritt der aufschiebenden Bedingung zu verzichten, mit der Wirkung, dass diese als eingetreten gilt.

3.5. Annahmefrist, Annahme und Abwicklung des Angebots

Die Frist für die Annahme des Angebots beträgt acht (8) Wochen. Das Angebot kann vom Freitag, 17. April 2026 bis einschließlich Freitag, 12. Juni 2026, 17:00 Uhr - Ortszeit Wien, angenommen werden. Die Bieterin behält sich in der Angebotsunterlage eine Verlängerung der Annahmefrist innerhalb des gesetzlichen Rahmens auf bis zu insgesamt zehn Wochen ausdrücklich vor (§ 19 Abs 1b ÜbG).

Gemäß § 19 Abs 1c ÜbG verlängern sich die Annahmefristen durch die Abgabe eines konkurrierenden Angebots automatisch für alle bereits gestellten Angebote bis zum Ende der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot, sofern die Bieterin nicht den Rücktritt von diesem Angebot erklärt hat.

Die Annahme des Angebots ist schriftlich zu erklären. Zu weiteren Details der Abwicklung des Angebots, inklusiver allfälliger Spesen und Steuern wird auf Punkt 6.6-6.7 der Angebotsunterlage verwiesen. Aufgrund der Komplexität des Steuerrechts und der Vielzahl an möglichen Einzelfallgestaltungen wird den Aktionären empfohlen, vor Annahme des Angebots steuerliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Annahmefrist wird um drei Monate als Nachfrist („sell out“) verlängert, sofern die Bieterin (gemeinsam mit ihren gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern) nach der Annahmefrist mehr als 90% des stimmberechtigten Grundkapitals hält.

Zu weiteren Details der Abwicklung des Angebots während der Nachfrist wird auf Punkt 6.6 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.6. Gewährleistung

Mit der Annahme des Angebots gewährleistet jeder annehmende Aktionär in Bezug auf seine eingereichten Aktien, dass zum Zeitpunkt der Annahme des Angebots und am Tag der Abwicklung (des Settlements, siehe Punkt 6.8 der Angebotsunterlage) folgende Aussagen zutreffen:

- (i) der annehmende Aktionär ist uneingeschränkt befugt und berechtigt, das Angebot anzunehmen und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen; und
- (ii) der annehmende Aktionär ist alleiniger rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der eingereichten Aktien und frei von jeglichen Belastungen oder anderen Rechten Dritter.

3.7. Bekanntmachungen und Veröffentlichung des Ergebnisses

Das Ergebnis des Angebots wird unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (sowie allenfalls nach Ablauf der Nachfrist) als Hinweisbekanntmachung über die Elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI, einsehbar unter <https://www.evi.gv.at/>) sowie auf den Internetseiten der Bieterin (<https://bcgruppe.at/>), der Zielgesellschaft (<https://www.semperitgroup.com/>) und der Übernahmekommission (<https://www.takeover.at/>) veröffentlicht.

Gleiches gilt laut Angebotsunterlage auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot.

3.8. Rücktrittsrecht der Aktionäre bei Konkurrenzangeboten

Wird während der Laufzeit des Angebots ein konkurrierendes Angebot gestellt, sind die Aktionäre gemäß § 17 ÜbG berechtigt, ihre bis dahin abgegebenen Annahmeerklärungen bis spätestens vier Börsetage vor Ablauf der ursprünglichen Annahmefrist zu widerrufen.

Die Erklärung des Rücktritts hat schriftlich über die jeweilige Depotbank zu erfolgen und ist an die Annahme- und Zahlstelle zu richten.

3.9. Gleichbehandlung

Die Bieterin bestätigt in ihrem Angebot, dass der Angebotspreis von EUR 15,00 (Euro fünfzehn) *ex Dividende 2025* für alle Aktionäre gleich hoch ist.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger werden bis zum Ende der Annahmefrist keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben, die auf den Erwerb von Aktien zu besseren Bedingungen als im Angebot gerichtet sind, es sei denn, die Bieterin verbessert das Angebot oder die Übernahmekommission gestattet gemäß § 16 Abs 1 ÜbG aus wichtigem Grund eine Ausnahme.

Gibt die Bieterin oder ein mit ihr gemeinsam vorgehender Rechtsträger dennoch eine Erklärung auf Erwerb zu besseren als den in diesem Angebot angegebenen Bedingungen ab, so gelten diese besseren Bedingungen auch für alle anderen Aktionäre, auch wenn sie dieses Angebot bereits angenommen haben.

Jede Verbesserung des Angebots gilt auch für jene Aktionäre, die dieses Angebot im Zeitpunkt der Verbesserung bereits angenommen haben, es sei denn, dass sie diesem widersprechen.

Nachzahlung: Erwerben die Bieterin oder mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist Inhaberaktien und wird hierfür eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart, so ist die Bieterin nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG gegenüber allen Aktionären, die das Angebot angenommen haben, zur Zahlung des Unterschiedsbetrags verpflichtet. § 16 Abs 7 ÜbG sieht Ausnahmen von dieser Nachzahlungspflicht vor.

Wenn die Bieterin eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Annahmefrist weiterveräußert, so ist nach Maßgabe von § 16 Abs 7 ÜbG ebenfalls eine Nachzahlung in Höhe des anteiligen Veräußerungsgewinns an die Aktieninhaber, die das Angebot angenommen haben, zu erbringen.

Der Eintritt eines Nachzahlungsfalles wird unverzüglich durch die Bieterin bekannt gemacht. Die Abwicklung der Nachzahlung wird die Bieterin auf ihre Kosten binnen 10 Börsetagen ab Veröffentlichung über die Annahme- und Zahlstelle veranlassen. Tritt ein Nachzahlungsfall innerhalb der Neun-Monatsfrist nicht ein, wird die Bieterin eine entsprechende Erklärung an die Übernahmekommission richten. Der Sachverständige der Bieterin wird diese Mitteilung prüfen und deren Inhalt bestätigen.

4. Bewertung des Angebotspreises

4.1. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt EUR 15,00 je Angebotsaktie. Das Angebot ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG.

4.2. Angebotspreis in Relation zu historischen Kursen

Am 17.03.2026, dem Börsetag vor Bekanntgabe der Absicht, ein Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft zu stellen, schloss die Aktie der Zielgesellschaft an der Wiener Börse bei EUR 11,98. Der Angebotspreis von EUR 15,00 je Angebotsaktie ist somit rund 25,2% höher als der Schlusskurs vom 17.03.2026.

Die nach dem Handelsvolumen gewichteten Durchschnittskurse („**VWAP**“) der letzten 1, 3, 6 und 12 Monate vor dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht sowie die Beträge und die Prozentsätze, um die der Angebotspreis diese Kurse jeweils überschreitet, betragen:

	Monate			
	1 ¹	3 ²	6 ³	12 ⁴
VWAP	12,54	12,71	12,80	13,11
Aufschlag in %	19,6%	18,0%	17,2%	14,5%

Quellen: Wiener Börse AG, eigene Berechnungen der Bieterin. Schlusskurs am 17. März 2026; Werte sind gerundet.

- 1) Zeitraum: 18. Februar 2026 - 17. März 2026 (einschl.)
- 2) Zeitraum: 18. Dezember 2025 - 17. März 2026 (einschl.)
- 3) Zeitraum: 18. September 2025 - 17. März 2026 (einschl.)
- 4) Zeitraum: 18. März 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

4.3. Bewertung der Zielgesellschaft

Der Vorstand hat aus Anlass des Angebots keine gesonderte Unternehmensbewertung durchgeführt. Auch die Bieterin hat gemäß Angebotsunterlage zur Ermittlung des Angebotspreises keine Bewertung der Zielgesellschaft erstellen lassen. Der Angebotspreis orientiert sich an den durchschnittlichen Börsenkursen sowie an den veröffentlichten Kurszielen von Investmentbanken und Finanzinstitutionen.

4.4. Finanzkennzahlen und aktuelle Entwicklung der Zielgesellschaft

Der Bilanzstichtag für das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist der 31. 12. Derzeit befindet sich die Zielgesellschaft somit im zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2026.

In der Folge sind die wesentlichen geprüften Finanzkennzahlen der Konzernabschlüsse der Zielgesellschaft zu den Stichtagen 31.12.2025, 31.12.2024 und 31.12.2023 dargestellt:

Finanzkennzahlen in EUR	GJ 2025	GJ 2024	GJ 2023
Gewinn pro Aktie	0,02	0,56	(0,82)
Dividende pro Aktie	0,00	0,50	0,50
Buchwert pro Aktie	20,20	20,94	20,67
Umsatzerlöse (in Millionen Euro)	662,4	676,6	681,8
EBITDA (in Millionen Euro)	79,5	84,9	70,1
EBIT (in Millionen Euro)	25,6	35,0	34,0
Ergebnis nach Steuern (in Millionen Euro)	0,4	11,5	(17,1)

Quellen und Anmerkungen: Geschäftsberichte der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2024 und 2025. Die Kennzahlen für das Geschäftsjahr 2023 sind dem Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 entnommen und berücksichtigen zur besseren Vergleichbarkeit die Veränderungen der Konzernstruktur durch den Verkauf des Medizingeschäfts.

In weiterer Folge werden im Hinblick auf die Inhaberaktien die Jahres-Höchst- und -Tiefstkurse der letzten Geschäftsjahre dargestellt:

	GJ 2025	GJ 2024	GJ 2023
Jahreshöchstkurs (in EUR)	15,10	15,56	27,10
Jahrestiefstkurs (in EUR)	12,00	10,24	13,60

Quellen und Anmerkungen: Der Jahreshöchstkurs und der Jahrestiefstkurs entsprechen der "Schlusskursbasis".

Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Internetseite der Zielgesellschaft unter <https://www.semperitgroup.com/> verfügbar. Jegliche Informationen auf der Internetseite sind nicht Bestandteil der Angebotsunterlage oder der Äußerung des Vorstands.

4.5. **Analysteneinschätzungen zur Semperit-Aktie**

Analyst	Datum	Kursziel in EUR
Erste Bank Vladimira Urbankova	19.02.2026	14,20
ODDO BHF Markus Remis	20.03.2026	19,00
Baader Bank Volker Bosse	24.03.2026	17,50
NuWays Sarah Hellemann, Christian Sandherr	21.04.2026	21,50
Warburg Research Stefan Augustin	20.04.2026	22,00
Durchschnitt	n/a	18,84

Die vorstehende Tabelle zeigt die Kursziele von Wertpapieranalysten, die von der Zielgesellschaft auf ihrer Webseite angeführt werden.

Die Semperit-Aktie wird zum Zeitpunkt dieser Äußerung von fünf Wertpapieranalysten aktiv beobachtet. Kepler Cheuvreux hat seine Research-Abdeckung von Semperit nach Veröffentlichung der Angebotsabsicht auf „restricted“ gestellt. Hintergrund ist die Beteiligung von UniCredit an Kepler Cheuvreux sowie die Rolle der UniCredit als Finanzberater der B&C Gruppe im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot. Kepler Cheuvreux wird daher in der vorstehenden Tabelle nicht mehr angeführt.

5. **Künftige Beteiligungs- und Unternehmenspolitik**

5.1. **Gründe für das Angebot**

Die Bieterin ist bereits seit Jahren indirekte Mehrheitsaktionärin der Zielgesellschaft. Vor dem Hintergrund des derzeitigen Börsenkurses bzw. Kursniveaus der Zielgesellschaft erachtet die Bieterin den gegenwärtigen Zeitpunkt als eine

angemessene Gelegenheit, vorhandene Liquidität für den weiteren Ausbau ihrer Beteiligung an der Zielgesellschaft zu verwenden. Das Angebot dient somit der Beteiligungsaufstockung und der effektiven Verwendung vorhandener Liquiditätsreserven der Bieterin.

5.2. Geschäftspolitische Ziele und Absichten der Bieterin

Mit dem Angebot sind keine wesentlichen Änderungen der bisherigen Geschäftspolitik der Zielgesellschaft verbunden. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich Sitz und Standorten der Zielgesellschaft, hinsichtlich Beschäftigungssituation und Beschäftigungsbedingungen sowie hinsichtlich der Zusammensetzung und Aufgaben der Leitungs- und Kontrollorgane.

5.3. Auswirkungen auf die Börsennotierung

Die Notierung im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse erfordert inter alia einen gewissen Streubesitz bzw. Marktkapitalisierung: Bei einem Streubesitz von 25% (fünfundzwanzig Prozent) oder mehr muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 20 (Euro zwanzig) Millionen betragen und bei einem Streubesitz von unter 25% (fünfundzwanzig Prozent) muss die Marktkapitalisierung des Streubesitzes zumindest EUR 40 (Euro vierzig) Millionen betragen (die Marktkapitalisierungsbeträge werden in Übereinstimmung mit den anwendbaren Prime Market Bestimmungen indexiert).

Das Angebot ist auf den Erwerb sämtlicher Aktien ausgerichtet, die nicht bereits von der Bieterin und von mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern gehalten werden. Eine hohe Annahmquote könnte dazu führen, dass die Zielgesellschaft die Notierungsvoraussetzungen im Amtlichen Handel der Wiener Börse (Segment Prime Market) nicht mehr erfüllt. Aus rechtlicher Sicht wäre ein Delisting vom Amtlichen Handel an der Wiener Börse geboten, wenn die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 40 (1) BörseG 2018 nicht mehr erfüllt sind. Die Bieterin hat keine Entscheidung für den Fall getroffen, dass die Mindestanforderungen an den Streubesitz bzw. die Marktkapitalisierung für den Verbleib im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse und/oder für die Zulassung zum Amtlichen Handel der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden.

Weiters könnte eine solche Beendigung der Börsennotierung durch Fehlen der Notierungsvoraussetzungen dadurch ausgelöst werden, dass die Bieterin einen Gesellschafterausschluss nach dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) verlangt, sofern die Bieterin und die mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträger

mehr als 90% des Grundkapitals der Zielgesellschaft halten. Die Bieterin hat bisher noch nicht entschieden, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG (Squeeze-out) durchführen wird, falls das Angebot dazu führen würde, dass die Bieterin bei Vollzug oder zu einem späteren Zeitpunkt mehr als 90% des Grundkapitals und der stimmberechtigten Aktien der Zielgesellschaft hält.

Die Bieterin weist darauf hin, dass das Angebot kein "Delisting-Angebot" im Sinne des § 27e ÜbG ist.

5.4. Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Standortsituation

Die Bieterin erläutert in der Angebotsunterlage, dass ein erfolgreiches Angebot keine Auswirkungen auf den Standort und die Arbeitnehmer der Zielgesellschaft haben wird.

Auf dieser Grundlage geht der Vorstand davon aus, dass das Angebot keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standort haben wird. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot wesentliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer, betreffend Arbeitsplätze, Beschäftigungsbedingungen und Standorte haben wird.

In diesem Zusammenhang weist der Vorstand darauf hin, dass für den Betriebsrat der Semperit die Möglichkeit besteht, eine Äußerung zum Angebot zu verfassen. Der Vorsitzende des Betriebsrats informierte den Vorstand, dass der Betriebsrat keine eigene Stellungnahme erstatten wird und sich der Stellungnahme des Vorstands anschließt.

5.5. Transparenz allfälliger Zusagen der Bieterin an Organe der Zielgesellschaft

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben Mitgliedern der Organe der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot geldwerte Vorteile gewährt, angeboten oder versprochen.

5.6. Auswirkungen auf Gläubiger und das öffentliche Interesse

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Angebot Auswirkungen auf die Gläubiger der Semperit hat. Auch das öffentliche Interesse ist nach der Angebotsunterlage nicht berührt. Dem Vorstand sind auch sonst keine Umstände bekannt, aus denen

sich Anhaltspunkte ergeben, dass das Angebot Auswirkungen auf die Gläubiger der Semperit oder auf das öffentliche Interesse hat.

5.7. Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 15,00 pro Angebotsaktie ergibt sich für die Bieterin ohne Berücksichtigung der voraussichtlichen Transaktions-, Abwicklungs- und Depotkosten ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das Angebot von EUR 128.130.510,00.

Die Bieterin verfügt gemäß Angebotsunterlage und Bestätigung des Sachverständigen der Bieterin (§ 9 ÜbG) über die notwendigen Mittel für die Finanzierung des Erwerbs aller vom Angebot umfassten Aktien und hat sichergestellt, dass diese zur Erfüllung des Angebots rechtzeitig zur Verfügung stehen.

6. Interessenlage der Organmitglieder der Semperit

6.1. Vorstand

Derzeit bestehen weder enge oder persönliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Semperit und der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern, noch zwischen den Mitgliedern des Vorstands der Semperit und Mitgliedern der Organe der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern.

Von den Mitgliedern des Vorstands werden wie folgt Aktien an Semperit gehalten:

Mitglied des Vorstands	Anzahl der Semperit-Aktien
Manfred Stanek	3.200
Helmut Sorger	2.360
Gerfried Eder	4.000

Zum Vorgehen der Vorstandsmitglieder hinsichtlich ihrer eigenen Aktien: Manfred Stanek beabsichtigt, das Angebot für die von ihm gehaltenen Aktien anzunehmen. Helmut Sorger beabsichtigt, das Angebot für die von ihm gehaltenen Aktien nicht anzunehmen. Gerfried Eder hat zum Zeitpunkt dieser Äußerung noch keine diesbezügliche Entscheidung getroffen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Vorstands der Semperit im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Vorstands von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

6.2. Aufsichtsrat

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft an:

- a) Thomas Cord Prinzhorn ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG;
- b) Birgit Noggler ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BCPS sowie Mitglied des Aufsichtsrats der BCIH, der BCKB und der BC Board AG;
- c) Stefan Fida ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der BC Board AG.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsabsicht der Bieterin am 18.3.2026 wie folgt Aktien an Semperit gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrats	Anzahl der Semperit-Aktien
Thomas Cord Prinzhorn	0
Stefan Fida	5.800
Stephan Büttner	0
Klaus F. Erkes	0
Birgit Noggler	0
Marion A. Weissenberger-Eibl	300
Katrin Flaschka	0
Michael Schwiigelhofer	0
Markus Stocker	329

Die Aufsichtsratsmitglieder Marion A. Weissenberger-Eibl und Stefan Fida haben das Angebot für die von ihnen gehaltenen Semperit-Aktien angenommen.

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung haben die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie beabsichtigen, das Angebot für ihre Semperit-Aktien anzunehmen oder nicht.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam vorgehende Rechtsträger haben den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Semperit im Zusammenhang mit dem Angebot irgendwelche Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt. Darüber hinaus wurden keinem Mitglied des Aufsichtsrats von irgendeiner Seite Vorteile für den Fall gewährt, angeboten oder zugesagt, dass das Angebot erfolgreich oder nicht erfolgreich ist.

7. Zusammenfassung, Empfehlung des Vorstands

Der Vorstand der Semperit sieht von einer abschließenden Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme des Angebots ab und stellt stattdessen nachstehend (Punkt 7.1 und 7.2) wesentliche Argumente dar, die für oder gegen die Annahme des Angebots sprechen.

Die Beurteilung, ob das Angebot für einen Aktionär vorteilhaft ist, hängt auch von dessen individueller Situation ab, insbesondere vom jeweiligen Anschaffungspreis, Anlagehorizont, Liquiditätsbedarf sowie von steuerlichen Erwägungen. Darüber hinaus sind die künftige Entwicklung der Zielgesellschaft, die Entwicklung des allgemeinen Kapitalmarktumfelds sowie sonstige externe Einflussfaktoren zu berücksichtigen.

Der Vorstand empfiehlt den Aktionären daher, vor einer Entscheidung auch ihre individuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen und bei Bedarf fachkundigen Rat einzuholen.

7.1. Argumente, die für die Annahme des Angebots sprechen

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe für die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

7.1.1. Sofort realisierbare Prämie gegenüber dem unbeeinflussten Börsenkurs

Der Angebotspreis von EUR 15,00 je Aktie liegt über dem Schlusskurs der Semperit-Aktie am 17. März 2026, dem letzten Börsetag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. An diesem Tag betrug der Schlusskurs EUR 11,98, womit der Angebotspreis einer Prämie von rund 25,2 % entspricht.

Darüber hinaus liegt der Angebotspreis auch über dem aktuellen Börsenkurs per 29. April 2026, an dem der Schlusskurs EUR 14,90 betrug. Aktionäre erhalten damit die Möglichkeit, ihre Aktien zu einem festen Preis zu veräußern, der über dem historischen unbeeinflussten Börsenkurs liegt.

7.1.2. Attraktiver Aufschlag gegenüber historischen Durchschnittskursen

Der Angebotspreis liegt über den volumengewichteten Durchschnittskursen der Semperit-Aktie vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht. Im Vergleich zu den VWAPs des letzten Monats sowie der letzten 3, 6 und 12 Monate vor dem 17. März 2026 ergibt sich ein Aufschlag von 19,6 %, 18,0 %, 17,2 % bzw. 14,5 %.

Vor diesem Hintergrund eröffnet das Angebot den Aktionären die Möglichkeit, ihre Beteiligung zu einem Preis zu veräußern, der über den historischen Durchschnittskursen der Aktie liegt.

	1 Monat¹⁾	3 Monate²⁾	6 Monate³⁾	12 Monate⁴⁾
VWAP in EUR	12,54	12,71	12,80	13,11
Aufschlag in %	19,6%	18,0%	17,2%	14,5%

Quelle: Wiener Börse, Schlusskurs am 17. März 2026; Werte sind gerundet

- 1) Zeitraum: 18. Februar 2026 - 17. März 2026 (einschl.)
- 2) Zeitraum: 18. Dezember 2025 - 17. März 2026 (einschl.)
- 3) Zeitraum: 18. September 2025 - 17. März 2026 (einschl.)
- 4) Zeitraum: 18. März 2025 - 17. März 2026 (einschl.)

7.1.3. Strukturierte Exit-Möglichkeit auch für größere Beteiligungspositionen

Durch die Annahme des Angebots können Aktionäre ihre Semperit-Aktien unabhängig von der bestehenden börslichen Handelsliquidität veräußern. Die Veräußerung erfolgt dabei zu einem festen Angebotspreis und außerhalb des börslichen Handels, ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Kursbildung an der Börse.

Am maßgebenden Handelsplatz, der Wiener Börse, belief sich das durchschnittliche tägliche Handelsvolumen¹ der Aktien der Semperit AG Holding im Zeitraum von drei Monaten vor der Veröffentlichung der Angebotsabsicht auf rund 16.488 Aktien pro Handelstag.

Vor diesem Hintergrund kann das Angebot insbesondere für Aktionäre mit größeren Beteiligungspositionen von Bedeutung sein, deren vollständige oder teilweise Veräußerung über den Börsenhandel potenziell kursbeeinflussend wirken könnte. Für die überwiegende Mehrheit der Semperit-Aktionäre ermöglicht die bestehende börsliche Handelsliquidität hingegen in der Regel eine Veräußerung von Aktien ohne wesentliche Auswirkungen auf den Marktpreis.

¹Quelle: Wiener Börse. Der ausgewiesene Stückumsatz entspricht dem von der Wiener Börse veröffentlichten Handelsvolumen und wird in Doppelzählung ermittelt.

7.1.4. Künftige Börsenentwicklung ungewiss

Aktionäre, die das Angebot annehmen, erhalten eine sofortige und sichere Gegenleistung in Höhe von EUR 15,00 je Aktie und vermeiden damit das Risiko künftiger Kursverluste.

Vor dem Hintergrund des anhaltenden Kriegs im Nahen Osten und der damit verbundenen geopolitischen Spannungen ist das gesamtwirtschaftliche Umfeld weiterhin von hoher Unsicherheit geprägt. Insbesondere Unterbrechungen oder Verzögerungen in den Lieferketten, steigende Rohstoffpreise sowie Energie- und Logistikkosten könnten sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Semperit auswirken. Zudem könnten ein insgesamt reduziertes Wirtschaftswachstum, rezessive Tendenzen oder entsprechende Markterwartungen die Nachfrage – insbesondere in zyklischen Endmärkten – weiter dämpfen.

Unsicherheitsfaktoren sind die Verfügbarkeit und die Preisentwicklung von Rohstoffen. Darüber hinaus wirkt sich die allgemeine wirtschaftliche Unsicherheit dämpfend auf die Nachfrage aus, insbesondere in zyklischen Branchen. Auch potenzielle Engpässe bei komplementären Komponenten können bei Kunden die Nachfrage nach Semperit-Produkten reduzieren.

Aktionäre der Semperit, die das Angebot nicht annehmen, tragen weiterhin unmittelbar das Risiko der künftigen Entwicklung der Geschäftstätigkeit sowie sonstiger unternehmens- und marktbedingter Risiken der Semperit. Auch wenn sich derartige makroökonomische Effekte nicht oder nicht unmittelbar auf die Geschäftstätigkeit der Semperit auswirken sollten, besteht das Risiko, dass sich allgemeine negative Marktentwicklungen in einem Rückgang des Börsenkurses der Semperit-Aktie niederschlagen.

7.1.5. Mögliche Verringerung des Streubesitzes – Liquiditätsverlust und Marktengpässe

Nach dem Vollzug des Angebots kann die Liquidität der Semperit Aktien aufgrund eines geringeren Streubesitzes abnehmen. Dies könnte zu niedrigeren durchschnittlichen täglichen Handelsvolumina für Semperit Aktien führen, was ihre Attraktivität beeinträchtigen könnte. Der Mangel an Liquidität könnte auch zukünftige Veräußerungen erschweren, und Aktionäre könnten es schwieriger haben, ihre Aktien zu einem mit dem Angebotspreis vergleichbaren Preis zu verkaufen.

Im Falle einer hohen Annahmequote für das Angebot könnten die Mindestanforderungen an den Streubesitz für die Zulassung der Semperit Aktien für den Verbleib im Prime Market der Wiener Börse nicht mehr erfüllt werden.

Für den Verbleib der Aktien im prime market der Wiener Börse ist erforderlich, dass entweder

- (i) zumindest 25 % der lieferbar erklärten Aktien im Streubesitz gehalten werden und die Streubesitzkapitalisierung mindestens EUR 20 Mio. beträgt oder – alternativ –
- (ii) bei einem Streubesitz von unter 25 % eine Streubesitzkapitalisierung von zumindest EUR 40 Mio. erreicht wird.

7.1.6. Risiko eingeschränkter Minderheitsrechte; mögliche spätere Strukturmaßnahmen einschließlich Squeeze-out

Die Beteiligungsquote der Bieterin an der Semperit kann sich nach Vollzug des Angebots erhöhen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die Bieterin rund 58,48 % des Grundkapitals der Semperit.

Bei hoher Angebotsakzeptanz besteht das Risiko einer qualifizierten Kontrolle der Zielgesellschaft durch die Bieterin, insbesondere wenn die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mehr als 75% des Grundkapitals hält. Eine derartige Beteiligungsstruktur bedeutet für Minderheitsaktionäre regelmäßig den Verlust maßgeblicher Mitbestimmungsrechte, insbesondere der Möglichkeit, Beschlüsse mit qualifizierten Mehrheitserfordernissen mitzugestalten. Gemäß dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) ist die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-out) möglich, sofern die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mindestens 90 % des

Grundkapitals der Gesellschaft hält. Zur Erreichung dieser Beteiligungsschwelle ist der Erwerb weiterer rund 31,52 % des Grundkapitals erforderlich.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass sie bislang keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG anstreben wird. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es künftig zu entsprechenden Strukturmaßnahmen kommt. Aktionäre, die das Angebot annehmen, realisieren bereits jetzt Liquidität und vermeiden die Unsicherheit über die Bedingungen und den Zeitpunkt allfälliger späterer Maßnahmen.

7.2. Argumente, die gegen die Annahme des Angebots sprechen

Nach Ansicht des Vorstands können die folgenden Erwägungen als Gründe gegen die Annahme des Angebots angesehen werden (die Reihenfolge spiegelt nicht die Bedeutung der einzelnen Erwägungen wider):

7.2.1. Angebotspreis mit deutlichem Abschlag zum Buchwert je Aktie

Der Angebotspreis von EUR 15,00 liegt unter dem Buchwert je Aktie der Semperit zu sämtlichen der letzten drei Bilanzstichtage. Der Buchwert je Aktie – berechnet als Eigenkapital dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien (20.573.434 Stück) – betrug zum 31. Dezember 2025 EUR 20,20, zum 31. Dezember 2024 EUR 20,94 und zum 31. Dezember 2023 EUR 20,67. Bezogen auf den Buchwert je Aktie zum 31. Dezember 2025 entspricht der Angebotspreis einem Abschlag von rund 25,8 %. Dies kann als Hinweis darauf gewertet werden, dass das Angebot den bilanziellen Eigenkapitalwert der Gesellschaft nicht widerspiegelt.

7.2.2. Angebotspreis liegt unter den Kurszielen von Analysten

Analyst	Kursziel	Empfehlung	Datum
Erste Bank Vladimira Urbankova	14,20	Hold	19.02.2026
Veröffentlichung des Jahresergebnisses 2025 von Semperit und Angebotsankündigung am 18. März 2026 -			
ODDO BHF Markus Remis	19,00	Outperform	20.03.2026
Baader Bank Volker Bosse	17,50	Buy	24.03.2026
Warburg Research Stefan Augustin	22,00	Buy	20.04.2026
NuWays Sarah Hellemann, Christian Sandherr	21,50	Buy	21.04.2026

Die vorstehende Tabelle zeigt die Kursziele von Wertpapieranalysten, die von der Zielgesellschaft auf ihrer Webseite angeführt werden.

Die Semperit-Aktie wird zum Zeitpunkt dieser Äußerung von fünf Wertpapieranalysten aktiv beobachtet. Kepler Cheuvreux hat seine Research-Abdeckung von Semperit nach Veröffentlichung der Angebotsabsicht auf „restricted“ gestellt. Hintergrund ist die Beteiligung von UniCredit an Kepler Cheuvreux sowie die Rolle der UniCredit als Finanzberater der B&C Gruppe im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot. Kepler Cheuvreux wird daher in der vorstehenden Tabelle nicht mehr angeführt.

Der Angebotspreis von EUR 15,00 liegt unter sämtlichen nach Bekanntgabe des Jahresergebnisses 2025 von Semperit und des Angebots am 18. März 2026 aktualisierten Kurszielen. Die vier Institute, die ihre Analysen nach dem 18. März 2026 aktualisiert haben – Warburg Research, NuWays, ODDO BHF und Baader Bank – vergeben Kursziele zwischen EUR 17,50 und EUR 22,00 und bewerten die Semperit-Aktie durchgehend mit einer Kaufempfehlung bzw. Outperform-Rating. Dies entspricht einer impliziten Prämie von 17% bis 47% gegenüber dem Angebotspreis.

Alle vier nach dem 18. März 2026 veröffentlichten Reports kommen übereinstimmend zu dem Schluss, dass der Angebotspreis den fundamentalen Wert der Gesellschaft nicht angemessen widerspiegelt. Mehrere Analysten weisen zudem darauf hin, dass der Angebotspreis deutlich unterhalb des Buchwertes je Aktie liegt und dass vergleichbare Unternehmen der Peer-Gruppe zu wesentlich höheren Bewertungsmultiples gehandelt werden. Zuletzt haben Warburg Research und NuWays ihre Kursziele im Zuge der positiven vorläufigen Q1-2026-Ergebnisse geringfügig angehoben.

Stellvertretend seien folgende Einschätzungen der Analysten zitiert:

Warburg Research (Stefan Augustin, 20.04.2026 – Buy, EUR 22,00): „The bid is not stretched, and we do not rule out an improved offer should B&C pursue a full take-private.“

NuWays (Sarah Hellemann, Christian Sandherr 21.04.2026 – Buy, EUR 21,50): „The strong preliminary result firmly underlines our view that the FY26 guidance of operational EBITDA of EUR 95m is achievable.“

ODDO BHF (Markus Remis, 20.03.2026 – Outperform, EUR 19,00): „The offer price is about 16% below book value even excluding goodwill.“

Baader Bank (Volker Bosse, 24.03.2026 – Buy, EUR 17,50): „B&C's offer price of EUR 15.00 per share remains below our TP of EUR 17.50.“

Erste Group hat die letzte Analyse vor Bekanntgabe des Angebots veröffentlicht und nimmt daher nicht explizit zum Angebotspreis Stellung.

Quelle: Veröffentlichte Researchberichte der jeweiligen genannten Institute.

7.2.3. Verzicht auf weiteres Wertsteigerungs- und Ertragspotenzial angesichts positiver operativer Entwicklung und stabilen Ausblicks

Aktionäre, die das öffentliche Übernahmeangebot annehmen, veräußern ihre Aktien und nehmen damit nicht mehr an der weiteren operativen und kapitalmarktseitigen Entwicklung der Semperit AG Holding teil. Dies betrifft sowohl mögliche künftige Kurssteigerungen der Aktie als auch etwaige zukünftige Dividenden- oder sonstige Ausschüttungen.

Die Ankündigung des öffentlichen Übernahmeangebots am 18. März 2026 erfolgte zeitgleich mit der Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Semperit für das Geschäftsjahr 2025, welche eine deutliche operative Verbesserung gegenüber dem Vorjahr widerspiegeln. Auf dieser Basis konnte zuletzt eine positive operative Dynamik beobachtet werden.

Wie von der Semperit AG Holding am 17. April 2026 mittels Veröffentlichung einer Insiderinformation gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAR) bekannt gegeben, zeichnet sich im Rahmen der Erstellung des Zwischenberichts für das erste Quartal 2026 ab, dass das EBITDA im ersten Quartal 2026 signifikant über dem Vergleichsquartal des Vorjahres liegen wird.

Für das Geschäftsjahr 2026 erwartet das Management der Semperit AG Holding ein Umsatzwachstum im höheren einstelligen Prozentbereich sowie ein operatives EBITDA von rund EUR 95 Mio (vor Projektkosten in Höhe von rund EUR 5 Mio.). Dieser Ausblick bleibt aufrecht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die zukünftige finanzielle und operative Entwicklung des Unternehmens von einer Vielzahl von Faktoren abhängt und insbesondere vor dem Hintergrund erhöhter geopolitischer Unsicherheiten – vor allem in der zweiten Jahreshälfte 2026 – Risiken unterliegt. Mögliche Engpässe bei der Verfügbarkeit von Rohstoffen sind im aktuellen Ausblick nicht berücksichtigt.

Eine verlässliche Beurteilung der künftigen Aktienkursentwicklung ist nicht möglich. Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Geschäftsentwicklung von den Erwartungen des Managements abweichen kann. Vor diesem Hintergrund kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich bei anhaltend positiver operativer Entwicklung künftig weiteres Wertsteigerungs- und Ertragspotenzial realisiert, an dem Aktionäre im Falle der Annahme des Angebots nicht mehr partizipieren würden.

7.2.4. Bewertungsabschlag gegenüber vergleichbaren börsennotierten Unternehmen

Der Angebotspreis von EUR 15,00 impliziert auf Basis der Finanzkennzahlen der Semperit für das Geschäftsjahr 2025 ein Unternehmenswert-zu-EBITDA- Multiple (EV/EBITDA) von 5,1x sowie ein Kurs-Buchwert-Verhältnis (P/BV-Multiple) von 0,7x. Die nachstehende Tabelle zeigt diese Bewertungsmultiples im Vergleich zu einer Gruppe börsennotierter Unternehmen mit vergleichbarem Geschäftsmodell im

Bereich industrieller Elastomer- und Polymerprodukte, jeweils auf Basis der letzten zwölf Monate:

Unternehmen	EV/ EBITDA	EV/ EBIT	P/FCF	P/BV	P/ Tang.BV
Trelleborg AB (SE)	10,2x	13,4x	19,9x	2,2x	10,4x
Gates Industrial (US)	10,9x	15,9x	15,5x	1,9x	58,9x
Parker-Hannifin (US)	23,1x	28,0x	35,8x	8,4x	entfällt ¹
Continental AG (DE)	14,3x	entfällt ¹	11,3x	3,2x	4,3x
Dätwyler Holding (CH)	14,8x	23,1x	15,4x	7,1x	7,7x
Semperit AG (AT)	5,1x	15,7x	10,0x	0,7x	1,0x
MEDIAN (Peer-Gruppe exkl. Semperit)	14,3x	19,5x	15,5x	3,2x	9,0x

Quelle: Bloomberg, Stand 29.04.2026. Multiples der Vergleichsunternehmen basieren auf den zuletzt verfügbaren Geschäftsjahreswerten (LTM). EV der Semperit AG Holding berechnet auf Basis des Angebotspreises von EUR 15,00 je Aktie.

¹Bestimmte Kennzahlen wurden in der Peer-Tabelle nicht berücksichtigt, da sie infolge außergewöhnlicher Effekte oder eines negativen Buchwerts keine belastbare Vergleichbarkeit gewährleisten und daher für Zwecke der Beurteilung nicht sachgerecht sind.

Der Median der Peer-Gruppe beläuft sich auf 14,3x auf EV/EBITDA-Basis beziehungsweise auf 3,2x auf P/BV-Basis. Der Angebotspreis impliziert damit einen erheblichen Abschlag gegenüber den Bewertungsniveaus vergleichbarer börsennotierter Unternehmen.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass Bewertungsvergleiche auf Grundlage von Marktmultiples mit methodischen Unsicherheiten verbunden sind. Bei dem herangezogenen Peer-Group-Vergleich ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichsunternehmen trotz grundsätzlicher struktureller Ähnlichkeiten Unterschiede aufweisen können. Diese Unterschiede betreffen insbesondere die Unternehmensgröße, die Ausgestaltung des Geschäftsmodells sowie den Umstand, dass einzelne Vergleichsunternehmen teilweise nur bestimmte Geschäftsbereiche abbilden, die bei Semperit lediglich einzelne Business Units darstellen. Solche Unterschiede können die Vergleichbarkeit in einzelnen Aspekten einschränken.

7.2.5. Angebotsvollzug steht unter einer aufschiebenden Bedingung

Das Angebot steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Schlusskurs des Austrian Traded Index (ATX) im Zeitraum zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist nicht an drei aufeinanderfolgenden Börsetagen unter 2.671,68 Punkte fällt. Dies entspricht einem Rückgang des ATX von rund 50 % gegenüber dem Schlusskurs vom 17. März 2026. Wird diese Bedingung nicht erfüllt und verzichtet die Bieterin nicht auf deren Eintritt, kommt das Angebot nicht zustande.

Aktionäre, die das Angebot annehmen, sind während der Laufzeit des Angebots an ihre Annahmeerklärung gebunden und können ihre Aktien in diesem Zeitraum nicht anderweitig veräußern. Dies begründet für annehmende Aktionäre eine gewisse Vollzugsunsicherheit.

7.2.6. Möglicher späterer Squeeze-out zu einer höheren Barabfindung

Die Beteiligungsquote der Bieterin an der Semperit kann sich nach Vollzug des Angebots erhöhen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme hält die Bieterin rund 58,48 % des Grundkapitals der Semperit.

Gemäß dem Gesellschafterausschlussgesetz (GesAusG) ist die Durchführung eines Gesellschafterausschlusses (Squeeze-out) möglich, sofern die Bieterin zusammen mit den mit ihr gemeinsam vorgehenden Rechtsträgern mindestens 90 % des Grundkapitals der Gesellschaft hält. Zur Erreichung dieser Beteiligungsschwelle ist der Erwerb weiterer rund 31,52 % des Grundkapitals erforderlich.

Die Bieterin hat in der Angebotsunterlage erklärt, dass sie bislang keine Entscheidung darüber getroffen hat, ob sie einen Gesellschafterausschluss nach dem GesAusG anstreben wird.

Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Gesellschafterausschluss kommen, wäre die Barabfindung auf Grundlage einer Unternehmensbewertung zu bestimmen und von einem gerichtlich bestellten unabhängigen Sachverständigen zu prüfen. Abhängig von der künftigen Entwicklung der Gesellschaft kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine solche Barabfindung über dem derzeitigen Angebotspreis liegt. Sofern ein solcher Gesellschafterausschluss später als 9 Monate nach Ablauf der Angebotsfrist bzw einer allfälligen Nachfrist erfolgt, würden Aktionäre, die das Angebot annehmen, an einem etwaigen späteren höheren Abfindungsniveau nicht mehr partizipieren.

8. Sachverständiger gemäß § 13 ÜbG

Semperit hat LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer gemäß § 13 ÜbG zu ihrer Beratung während des Verfahrens und zur Prüfung der Äußerungen der Verwaltungsorgane als unabhängigen Sachverständigen bestellt.

9. Berater der Semperit

Die Rechtsberatung von Semperit als Zielgesellschaft erfolgt durch BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH.

Als Finanzberater der Zielgesellschaft wurde Embera Partners beauftragt und beigezogen.


10. Weitere Informationen

Für weitere Auskünfte zu dieser Äußerung des Vorstands der Semperit Aktiengesellschaft Holding steht Ihnen Bettina Schragl, Tel.: +43 676 8715 8257, E - Mail: investor@semperitgroup.com zur Verfügung.

Wien, am 30.April 2026

Der Vorstand

Manfred Stanek

Helmut Sorger

Gerfried Eder

Äußerung des Aufsichtsrats

der

Semperit Aktiengesellschaft Holding

Am Belvedere 10

1100 Wien

(FN 112544 g)

zum

Freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot

gemäß §§ 4 ff ÜbG

der

B & C Holding Österreich GmbH

Universitätsring 14

1010 Wien

(FN 461491 p)

1. Allgemeines

Die B & C Holding Österreich GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Universitätsring 14, 1010 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 461491 p („**Bieterin**“) hat am 18.03.2026 die Absicht bekannt gemacht, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG den Aktionären der Semperit Aktiengesellschaft Holding, eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Am Belvedere 10, 1100 Wien, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 112544 g („**Semperit**“ oder „**Zielgesellschaft**“), zu unterbreiten (das „**Angebot**“). Hierzu hat die Bieterin eine Angebotsunterlage am 17. April 2026 veröffentlicht (die „**Angebotsunterlage**“).

Das Angebot der Bieterin ist auf den Erwerb von bis zu 8.542.034 auf Inhaber lautende Stückaktien der Zielgesellschaft und damit auf sämtliche an der Wiener Börse zum Amtlichen Handel im Segment „prime market“ zugelassenen Aktien der Zielgesellschaft (ISIN AT0000785555) gerichtet, die sich nicht im Eigentum der Bieterin oder eines mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträgers befinden („**Angebotsaktien**“).

Gemäß § 14 Abs 1 ÜbG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft unverzüglich nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine begründete Äußerung zum Angebot zu erstatten, die innerhalb von zehn Börsetagen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage, spätestens aber fünf Börsetage vor Ablauf der Annahmefrist zu veröffentlichen ist. Diese Äußerungen haben insbesondere eine Beurteilung darüber zu enthalten, ob die angebotene Gegenleistung und der sonstige Inhalt des Angebots dem Interesse aller Aktionär:innen und sonstigen Inhaber:innen von Beteiligungspapieren angemessen Rechnung tragen und welche Auswirkungen das Angebot auf die Zielgesellschaft insbesondere die Arbeitnehmer:innen (betreffend die Arbeitsplätze, die Beschäftigungsbedingungen und das Schicksal von Standorten), die Gläubiger:innen und das öffentliche Interesse aufgrund der strategischen Planung der Bieterin für die Zielgesellschaft voraussichtlich haben wird. Falls der Vorstand und der Aufsichtsrat sich nicht in der Lage sehen, eine abschließende Empfehlung abgeben zu können, haben sie gemäß § 14 ÜbG jedenfalls die Argumente für die Annahme und für die Ablehnung des Angebots unter Betonung der wesentlichen Gesichtspunkte darzustellen.

2. Äußerung des Aufsichtsrats

Der Vorstand von Semperit hat aus diesem Grund eine ausführliche und begründete Äußerung gemäß § 14 Abs 1 ÜbG verfasst. Diese Äußerung des Vorstands der Semperit wurde dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Darin hat der Vorstand das Angebot im Detail beurteilt und die Argumente, die für oder gegen eine Annahme des Angebots sprechen, eingehend dargestellt und gewürdigt. Von einer ausdrücklichen Empfehlung hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme des Angebots wurde abgesehen.

Die Angebotsunterlage, die Äußerung des Vorstands und der Bericht von LeitnerLeitner Audit Partners GmbH Wirtschaftsprüfer als Sachverständiger der Zielgesellschaft gemäß § 13 ÜbG wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrats am 27. April 2026 und am 30. April 2026 eingehend geprüft und ausführlich erörtert.

Folgende Organmitglieder der Bieterin bzw. der mit der Bieterin gemeinsam vorgehenden Rechtsträger gehören dem Aufsichtsrat der Zielgesellschaft an:

- a) Thomas Cord Prinzhorn ist Aufsichtsratsvorsitzender der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der B & C Board AG;
- b) Birgit Noggler ist Mitglied des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der B & C Privatstiftung sowie Mitglied des Aufsichtsrats der B & C Industrieholding GmbH, der B & C KB Holding GmbH und der B & C Board AG;
- c) Stefan Fida ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft und Mitglied des Vorstands der B & C Board AG.

Die Aufsichtsratsmitglieder Thomas Cord Prinzhorn, Birgit Noggler und Stefan Fida haben in den Aufsichtsratssitzungen nicht an den Diskussionen und den Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Angebot teilgenommen.

Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsabsicht der Bieterin am 18. März 2026 wie folgt Aktien an Semperit gehalten:

Mitglied des Aufsichtsrats	Anzahl der Semperit-Aktien
Thomas Cord Prinzhorn	0
Stefan Fida	5.800
Stephan Büttner	0
Klaus F. Erkes	0
Birgit Noggler	0
Marion A. Weissenberger-Eibl	300
Katrin Flaschka	0
Michael Schwiegelhofer	0
Markus Stocker	329

Die Aufsichtsratsmitglieder Marion A. Weissenberger-Eibl und Stefan Fida haben das Angebot für die von ihnen gehaltenen Semperit-Aktien angenommen.

Zum Zeitpunkt dieser Äußerung haben die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob sie beabsichtigen, das Angebot für ihre Semperit-Aktien anzunehmen oder nicht.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erklären, dass ihnen von den Bietern für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots keine vermögenswerten Vorteile angeboten oder gewährt wurden. Keinem Mitglied des Aufsichtsrats wurde für den Fall des Scheiterns des Angebots ein vermögenswerter Vorteil angeboten oder gewährt.

Der Aufsichtsrat stimmt nach ausführlicher Evaluierung, Prüfung und Begutachtung mit der Äußerung des Vorstands der Semperit überein und schließt sich dieser vollinhaltlich an.

Die Beurteilung, ob das Angebot für einen Aktionär vorteilhaft ist, hängt auch von dessen individueller Situation ab, insbesondere vom jeweiligen Anschaffungspreis, Anlagehorizont, Liquiditätsbedarf sowie von steuerlichen Erwägungen. Darüber hinaus sind die künftige Entwicklung der Zielgesellschaft, die Entwicklung des allgemeinen Kapitalmarktumfelds sowie sonstige externe Einflussfaktoren zu berücksichtigen.

Der Aufsichtsrat schließt sich der Empfehlung des Vorstands an, dass die Aktionäre vor einer Entscheidung auch ihre individuellen steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigen und bei Bedarf fachkundigen Rat einzuholen.

Wien, am 30. April 2026

Für den Aufsichtsrat der Semperit Aktiengesellschaft Holding



Thomas Cord Prinzhorn,
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Übernahmekommission
Seilergasse 8, Tür 3
1010 Wien

Versicherungsbestätigung

Für die Tätigkeit als Sachverständiger nach § 13 ÜbG

Versicherungsscheinnummer:	200/12007936
Versicherer:	W. R. Berkley Europe AG Niederlassung für Deutschland Christophstraße 19 50670 Köln
Versicherungsnehmer:	LeitnerLeitner Audit Partner GmbH Wirtschaftsprüfer Kapuzinerstraße 38 4020 Linz
Versichertes Risiko:	Tätigkeit als unabhängiger Sachverständiger gem § 13 ÜbG (Projektdeckung)
Versicherungssumme:	€ 7.300.000,00
Jahreshöchstleistung:	Die Jahreshöchstleistung für alle Verstöße eines Versicherungsjahres ist 2-fach begrenzt.
Deckungsart:	Durch diesen Vertrag besteht der Versicherungsschutz für die Tätigkeit als unabhängiger Sachverständiger gem § 13 ÜbG für die Beurteilung des Angebots und der Äußerungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrates iZm einem freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot für den Erwerb von bis zu 8.542.034 auf Inhaber lautende Stückaktien der Semperit AG vorzunehmen und darüber in schriftlicher Form zu berichten.
Vertragslaufzeit:	31.03.2026 - 31.03.2027

Anmerkungen:

Wir bestätigen hiermit, dass für oben näher bezeichnetes Risiko Versicherungsschutz iSd § 13 ÜbG zur Verfügung steht und die Prämie zur Gänze bezahlt wurde.

Die W. R. Berkley Europe AG verpflichtet sich, unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Deckungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

Melden Sie sich bei Rückfragen gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Köln, den 30.04.2026

W.R. Berkley Europe AG



Florian Eisele

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.4.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen

Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschlussgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der

Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die

ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise

übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutreffen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu

setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzumutbar, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der

Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.